

Sachdokumentation:

Signatur: DS 2573

Permalink: www.sachdokumentation.ch/bestand/ds/2573



Nutzungsbestimmungen

Dieses elektronische Dokument wird vom Schweizerischen Sozialarchiv zur Verfügung gestellt. Es kann in der angebotenen Form für den Eigengebrauch reproduziert und genutzt werden (private Verwendung, inkl. Lehre und Forschung). Für das Einhalten der urheberrechtlichen Bestimmungen ist der/die Nutzer/in verantwortlich. Jede Verwendung muss mit einem Quellennachweis versehen sein.

Zitierweise für graue Literatur

Elektronische Broschüren und Flugschriften (DS) aus den Dossiers der Sachdokumentation des Sozialarchivs werden gemäss den üblichen Zitierrichtlinien für wissenschaftliche Literatur wenn möglich einzeln zitiert. Es ist jedoch sinnvoll, die verwendeten thematischen Dossiers ebenfalls zu zitieren. Anzugeben sind demnach die Signatur des einzelnen Dokuments sowie das zugehörige Dossier.

Sozialwerke im Corona-Stresstest

*Jérôme Cosandey, Darius Farman und
Sarah Neuenschwander*

analyse

Die Coronakrise hat unterschiedliche Auswirkungen auf die Sozialversicherungen: Die Kurzarbeitsentschädigungen und die Taggelder der Arbeitslosenversicherung (ALV) sind der Beitragspflicht der Alters- und Invalidenversicherungen (AHV und IV), der Erwerbsersatzordnung (EO) und zum Teil der beruflichen Vorsorge (BVG) unterstellt. Dadurch sind 60-75% der Einnahmerrückgänge dieser Sozialwerke gesichert. Im Gegenzug explodieren die Ausgaben der ALV und die Staatsverschuldung.

Trotzdem werden AHV und BVG weiter in Schieflage geraten. Denn ihre leicht reduzierten Ausgaben durch die Übersterblichkeit während der Pandemie können den Einnahmerrückgang nicht kompensieren. Deshalb ist bei den Reformen der ersten und zweiten Säule auf Rentenerhöhungen oder grosszügige Entschädigungen der Übergangsgenerationen zu verzichten.

Weniger dramatisch erscheint die Situation bei der obligatorischen Krankenversicherung: Die pandemiebedingten Zusatzkosten dürften durch Einsparungen bei unterlassenen Eingriffen kompensiert werden. Da die Prämien 2021 aufgrund der geschätzten Ausgaben festgesetzt werden, werden die Kosten für Corona-Behandlungen kaum Auswirkungen haben.

Nach der Wiedereröffnung der Wirtschaft muss die Politik die Sondermassnahmen der ALV und der EO, die in der Krise aufgrund staatlich verordneter Schliessungen eingeführt wurden, sukzessiv aufheben.

	Executive Summary	3
1	Schweizer Sozialversicherungen unter Druck	5
2	Wenig Spielraum in der Altersvorsorge	10
3	Kein Experiment mit stabiler Krankenversicherung	14
4	Doppelte Belastung bei der IV und Sozialhilfe	17
5	Kostenintensiver Leistungsausbau der Arbeitslosenversicherung und der Erwerbsordnung	19
6	Schlussfolgerungen: Den Generationenvertrag sichern	23
	Literatur	25

Herausgeber Avenir Suisse, www.avenir-suisse.ch
Internes Lektorat Urs Steiner, Verena Parzer-Epp
Gestaltung Carmen Sopi

© Mai 2020 Avenir Suisse, Zürich

Dieses Werk ist urheberrechtlich geschützt. Da Avenir Suisse an der Verbreitung der hier präsentierten Ideen interessiert ist, ist die Verwertung der Erkenntnisse, Daten und Abbildungen dieses Werks durch Dritte ausdrücklich erwünscht, sofern die Quelle exakt und gut sichtbar angegeben wird und die gesetzlichen Urheberrechtsbestimmungen eingehalten werden.

Download <https://www.avenir-suisse.ch/publication/analyse-sozialwerke-im-corona-stresstest/>

Executive Summary

Die Coronakrise verursacht neben gesundheitlichen auch grosse ökonomische Schäden. Das Seco ging im April davon aus, das Bruttoinlandprodukt 2020 werde gegenüber dem Vorjahr um 6,7% zurückgehen und die Arbeitslosigkeit von 2,3% auf 3,9% hochklettern. Dieser wirtschaftliche Krebsgang wird Konsequenzen für die Einnahmen der Sozialversicherungen haben: Einerseits sinkt die Lohnsumme (und damit die Lohnbeiträge), andererseits gehen die Steuereinnahmen des Bundes und der Kantone zurück, weshalb wichtige Finanzierungsquellen der Sozialwerke unter Druck geraten.

Die Effekte der Krise werden dieses Jahr jedoch nicht voll auf die Einnahmen der Sozialversicherungen durchschlagen. Die Kurzarbeitsentschädigungen und die Taggelder der Arbeitslosenversicherung (ALV) sind nämlich der Beitragspflicht der Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHV), der Invalidenversicherung (IV), der Erwerbsersatzordnung (EO) und zum Teil der Beruflichen Vorsorge (BV) unterstellt. Zwischen 60 bis 75% der Einnahmerückgänge dieser Sozialwerken werden somit 2020 geschützt, allerdings auf Kosten der ALV und des damit verbundenen Schuldenaufbaus.

Auf der Ausgabenseite präsentiert sich die Situation je nach Versicherung sehr unterschiedlich. In der **Altersvorsorge (AHV und berufliche Vorsorge)** werden kaum weniger Renten aufgrund der Covid-19-bedingten Übersterblichkeit anfallen. Entsprechend können die leicht reduzierten Ausgaben den Einnahmerückgang bei weitem nicht kompensieren. Bei den anstehenden Reformen der ersten und zweiten Säule ist deshalb auf Rentenerhöhungen (z.B. eine 13. AHV-Rente pro Jahr) oder grosszügige Entschädigungen der Übergangsgenerationen zu verzichten.

Die **obligatorische Krankenversicherung (KV)** erweist sich als sehr stabil. Die pandemiebedingten Zusatzkosten dürften etwa durch Einsparungen bei unterlassenen geplanten Eingriffen kompensiert werden. Sollten die Kosten 2020 trotzdem stark zunehmen, verfügen die Krankenversicherer über 8 Mrd. Fr. Reserven, um diese zu absorbieren. Da die Prämien für 2021 aufgrund der geschätzten Kosten für das Jahr 2021 ermittelt werden, haben die Pandemiekosten kaum Einfluss darauf. Ein Eingriff in die Prämiengestaltung (z.B. eine verordnete Deckelung oder eine Kostenübernahme durch den Bund) wäre systemfremd und mittelfristig kontraproduktiv. Viele Spitäler werden dieses Jahr aufgrund des Ausübungsverbots von medizinisch nicht zwingenden Eingriffen Defizite schreiben. Sofern Teile dieser Defizite durch die Erbringung von Vorhalteleistungen bedingt waren, sollten diese – und nur diese – vom Staat übernommen werden und nicht von den Krankenversicherungen.

Die **Invalidenversicherung (IV)** und die **Sozialhilfe (SH)** sind einer doppelten Belastung ausgesetzt. Aufgrund der Isolation, der Angst um die (berufliche) Zukunft und eine Verschärfung prekärer Verhältnisse ist mit mehr Fällen in beiden Versicherungen zu rechnen. Die Wiedereingliederung in den primären Arbeitsmarkt wird jedoch durch die Rezession und die erhöhte Arbeitslosenquote erschwert.

Die grössten Veränderungen, sowohl finanzieller als auch organisatorischer Natur, betreffen die **Arbeitslosenversicherung (ALV)** und die **Erwerbsersatzordnung (EO)**. Bei der ALV wurden während der Krise die Karenzfristen für Kurzarbeit von drei auf null Tage reduziert, der Kreis der Begünstigten stark erweitert (z.B. Lehrlinge, Angestellte mit befristeten Verträgen, Angestellte mit arbeitgeberähnlicher Funktion) sowie die Bezugsdauer der Taggelder um 120 auf 520 Tage verlängert. Selbständige, die bisher keine Beiträge in die ALV zahlten, erhalten nun Entschädigungen via EO. Die Ausgaben der ALV werden damit von 6,7 Mrd. Fr. 2019 auf mindestens 15 Mrd. Fr. 2020 explodieren. In der EO werden sich die Ausgaben von 1,7 auf 4,8 Mrd. Fr. fast verdreifachen. Diese Mehrausgaben werden mehrheitlich durch A-fonds-perdu-Beiträge des Bundes finanziert – Neuschulden der Eidgenossenschaft, die von den nächsten Generationen abbezahlt werden müssen.

Die vom Bundesrat während der Krise eingeführten Sondermassnahmen konnten damit begründet werden, dass der Staat Betriebsschliessungen verordnet hatte. Jetzt, da die Wirtschaft schrittweise wieder in Gang gesetzt wird, entfällt diese Begründung. Die in der Krise verabschiedeten Sonderregelungen sind daher sukzessiv aufzuheben. Die Politik muss zu den regulären Instrumenten zurückkehren, mit denen konjunkturelle Schwankungen abgedeckt werden.

1_Schweizer Sozialversicherungen unter Druck

170 Milliarden für die soziale Sicherheit

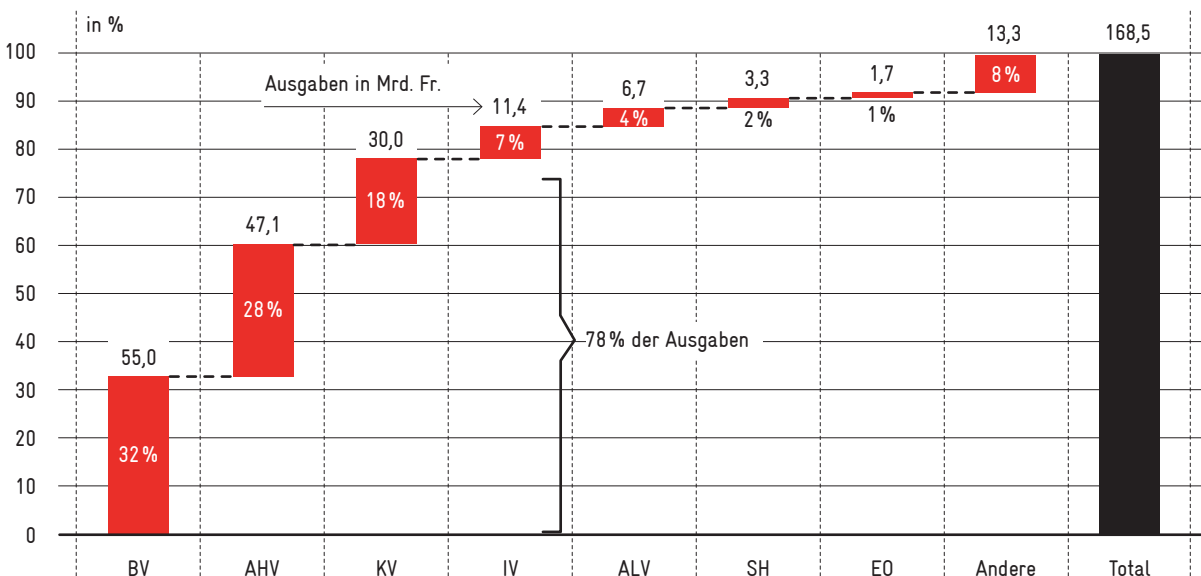
Im Jahr 2018 beliefen sich die Ausgaben für die soziale Sicherheit auf fast 170 Mrd. Fr. Diese Kosten sind in den letzten zwei Jahrzehnten stark gewachsen: von 13 300 Fr. auf 20 700 Fr. pro Kopf (kaufkraftbereinigt), was einer Steigerung um 56 % entspricht (Cosandey 2019a). Im Jahr 2018 gab allein der Bund 22,5 Mrd. Fr. aus, also einen Drittel seines ordentlichen Budgets (BFS 2020a). Darüber hinaus trugen die Kantone die Kosten für die Sozialhilfe sowie einen Teil der Ergänzungsleistungen.

Die Finanzierung der Sozialversicherungen ist in der Schweiz des 21. Jahrhunderts alles andere als ein Randthema, sondern eine ihrer grössten Herausforderungen. Die demografische Alterung wird durch zwei Faktoren, den beachtlichen Anstieg der Lebenserwartung und die sinkende Geburtenrate, vorangetrieben. In der Folge wird in den kommenden Jahrzehnten auch der Druck auf die Staatsfinanzen steigen, und zwar vor allem in den Bereichen der Altersvorsorge und des Gesundheitswesens (EFV 2016, Cosandey 2019b).

Abbildung 1 zeigt das relative finanzielle Gewicht der einzelnen Sozialversicherungen. Die von der Alterspyramide direkt beeinflussten Ausgabenbereiche – nämlich die berufliche Vorsorge (BV), die Alters- und Hinterbliebenenversicherung (AHV) und die obligatorische Krankenversicherung (KV) – summierten sich im Jahr 2018 auf 78 % aller Sozialausgaben. Berücksichtigt man ausschliesslich die Gesundheitskosten für Personen ab 66 Jahren, betragen die von der Alterspyramide direkt beeinflussten Sozialausgaben 69 %; der Anteil der Rentnerinnen und Rentner an der Bevölkerung ist demgegenüber nur 17 % (OFS 2020b, OFS 2020c). Aufgrund der Relevanz dieser drei Sozialversicherungen wird die Entwicklung ihrer Einnahmen und Ausgaben im Nachgang der Pandemie einen entscheidenden Einfluss auf die Stabilität der sozialen Sicherheit in der Schweiz haben.

Abbildung 1

2018 wurden rund 170 Mrd. Fr. für die soziale Sicherheit ausgegeben

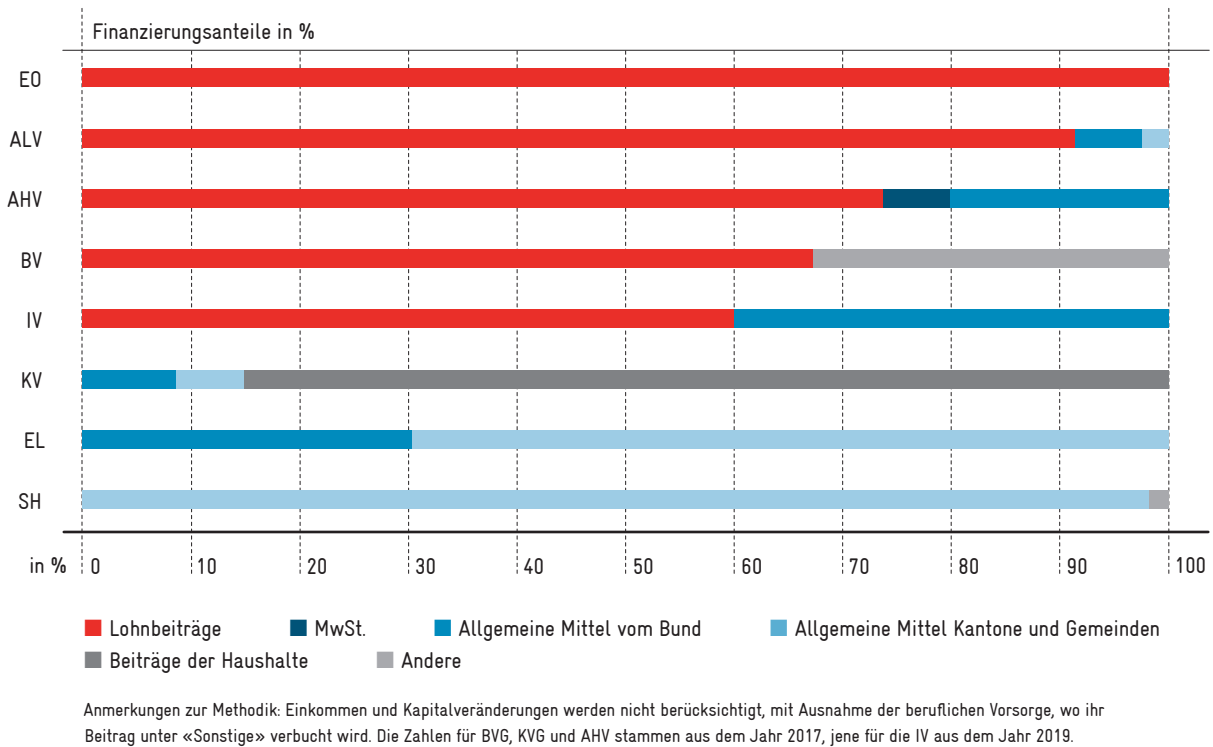


Anmerkungen zur Methodik: Berücksichtigt wurden alle in der Gesamtrechnung der Sozialversicherungen (GRSV) erfassten Versicherungen sowie die Sozialhilfe (ohne Ergänzungsleistungen). Die Ergänzungsleistungen von AHV und IV sind im Total dieser Versicherungen enthalten. Die Kategorie «Sonstige» umfasst hauptsächlich die Unfallversicherung und die Familienzulagen.

Quelle: BSV 2019a, eigene Berechnungen

Abbildung 2

Die meisten Sozialversicherungen sind primär über Lohnbeiträge finanziert



Quelle: BSV (2019a, 2020a)

2018 verursachten die Arbeitslosenversicherung (ALV) und die Erwerbsersatzordnung (EO) nur 5 % aller Sozialausgaben. Weil ihre Leistungen während der Krise stark ausgeweitet wurden, müssen auch sie eingehender analysiert werden.

Finanzierung über Lohnbeiträge und Steuern gefährdet

Die jährlichen Sozialversicherungsausgaben in Höhe von 168 Mrd. Fr. kommen aus mehreren Quellen (vgl. Abbildung 2). 55 % der gesamten Einnahmen stammen aus Lohnbeiträgen, und die meisten Sozialversicherungen werden zu über 50 % von diesen alimentiert. Drei Ausnahmen sind: die Krankenversicherung, hauptsächlich von Privatpersonen getragen, sowie die Ergänzungsleistungen und die Sozialhilfe, die von Bund, Kantonen und Gemeinden finanziert werden.

Trotz ihrer Unterschiedlichkeit leiden alle Finanzierungsquellen unter einer Rezession. Der Rückgang der Beschäftigung drückt ebenso wie eine niedrigere Auslastung auf die Lohnsumme. Zusätzlich zur Arbeitslosigkeit schlagen tiefere kommissionsabhängige Löhne (Versicherungen, Handel) zu Buche, Ähnliches gilt für Mandatsarbeiten und Boni. Eine tiefere Lohnsumme bedeutet weniger Lohnbeiträge und damit weniger Einnahmen für die Sozialversicherungen.

Eine niedrigere Lohnsumme führt zu einem tieferen Einkommensteueraufkommen, wenn auch mit einer Zeitverzögerung von einem Jahr.⁻¹ Analog wird sich die Rezession auf die Unternehmenssteuern auswirken, wiederum mit einjähriger Verzögerung, sowie auf die Einnahmen aus Mehrwertsteuer (MWSt.), wo die Entwicklung aber bereits 2020 einsetzen wird.

1 Die für das Jahr 2020 fälligen Steuern werden auf Grundlage des steuerbaren Einkommens im Jahr 2019 berechnet.

Der Rückgang der Lohnsumme und der Steuereinnahmen setzt die Sozialversicherungen unter Druck. Gegenwärtig sind die wirtschaftlichen Folgen der Pandemie noch kaum abzuschätzen (Rühli 2020). Die meisten bisher veröffentlichten Prognosen räumen jedoch einer Rezession eine hohe Wahrscheinlichkeit ein. Je nach Annahmen wird ein BIP-Rückgang zwischen 0,5 % und 10,4 % prognostiziert (BAK 2020, Credit Suisse 2020, KOF 2020, Raiffeisen 2020, Seco 2020a, UBS 2020a, ZKB 2020).

Um die Auswirkungen einer Rezession auf die Einnahmen abzuschätzen, verwenden wir in dieser Studie die Seco-Prognosen vom April 2020 als Referenz (Seco 2020a), die von einem BIP-Rückgang um 6,7 % ausgehen.

Da die Lohnsumme stark mit dem BIP korreliert⁻², würde eine Abnahme des BIP um 6,7 % die Brutto-lohnsumme 2020 auf 325 Mrd. Fr. senken (2019: ca. 348 Mrd. Fr.), was einer Verringerung um 23 Mrd. Fr. entspräche.

Eine Schätzung der Steuerausfälle des Bundes kann mit dem gleichen Ansatz vorgenommen werden⁻³. Hier würde eine BIP-Abnahme um 6,7 % zu einem Rückgang der Bundeseinnahmen von rund 74 Mrd. Fr. (2019) auf 69 Mrd. Fr. (2020) führen, d.h. zu einem Verlust von 5 Mrd. Fr. innerhalb eines Jahres.

Arbeitslosenversicherung als Stabilisator der anderen Sozialwerke

In Zeiten eines wirtschaftlichen Abschwungs oder einer Rezession wirkt die Arbeitslosenversicherung als automatischer Stabilisator. Durch die teilweise Beibehaltung der Entlohnung arbeitsloser Arbeitnehmer begrenzt sie den Rückgang des Konsums, was wiederum zu mehr Arbeitslosigkeit führen könnte.

Weniger bekannt ist die stabilisierende Rolle der Arbeitslosenversicherung für die anderen Sozialversicherungen. Diese antizyklische Eigenschaft besteht sowohl bei Kurzarbeits- als bei Arbeitslosenentschädigungen.

Die Kurzarbeitsentschädigung ist eine Beihilfe, die gewährt wird, wenn ein Unternehmen aufgrund aussergewöhnlicher Umstände mit einem Geschäftsrückgang konfrontiert ist. Diese Regelung ermöglicht einem Unternehmen eine Abfederung der Verluste, die sich aus dem vorübergehend reduzierten Auftragsumfang ergeben, ohne dass es seine Mitarbeiter entlassen muss. Kurzarbeitsentschädigungen waren eine der zentralen wirtschaftspolitischen Antworten auf die Pandemie. Ende 2019 standen 3279 Arbeitsverhältnisse unter einem Kurzarbeitsregime (Seco 2020b). Ende April 2020 waren 1,9 Millionen Personen, d.h. mehr als ein Drittel der erwerbstätigen Bevölkerung der Schweiz (Rütti 2020), davon betroffen. Diese Statistik ist jedoch mit Vorsicht zu betrachten: Einerseits entspricht die Zahl der eingereichten nicht der Zahl der letztlich angenommenen Anträge, und andererseits neigen die Unternehmen aus Vorsicht dazu, ihre Verluste zu überschätzen.

Der Einsatz von Kurzarbeit führt zu keinem Ausfall bei den von den Lohnbeiträgen abhängigen Sozialversicherungen AHV, IV, BV, UV⁻⁴, ALV und EO, denn alle Beiträge müssen vollständig bezahlt werden. Die Gesamtkosten der Kurzarbeit sind noch ungewiss. Der Bundesrat hat sie am 20. März 2020 auf 2 bis 3 Mrd. Fr. pro Monat geschätzt (Bundesrat 2020a). Laut Seco könnten sich die Kosten für April 2020, den wohl am stärksten von den Teilschliessungen betroffenen Monat (Seco 2020c) auf rund 5 bis 7 Mrd. Fr. summieren. Die Schätzungen von Avenir Suisse, einschliesslich eines Teils der EO-Kosten, kamen auf 7 Mrd. Fr. pro

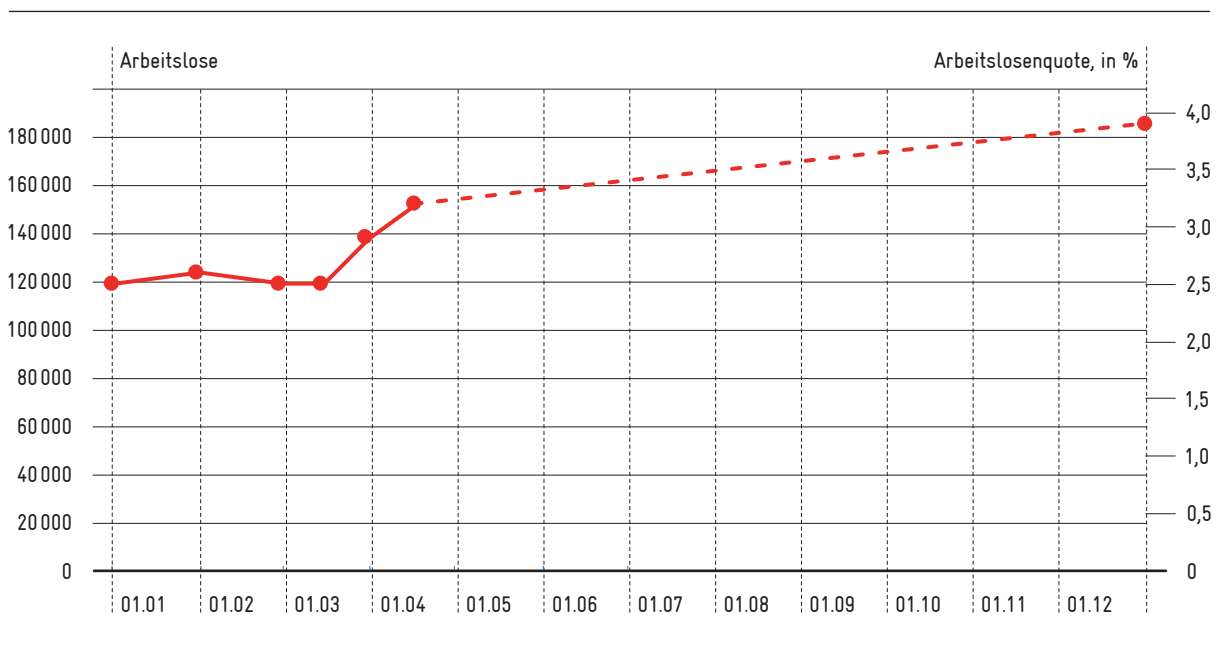
2 Der Pearson-Korrelationskoeffizient (r) zwischen dem BIP und der Lohnsumme beträgt 0,99 für den Zeitraum 1995 bis 2018 (BFS 2019a, 2019b; eigene Berechnungen).

3 Der Pearson-Korrelationskoeffizient (r) zwischen BIP und Bundeseinnahmen beträgt 0,99 für den Zeitraum 1990 bis 2018 (BFS 2019a, 2020d; eigene Berechnungen).

4 Unfallversicherung.

Abbildung 3

Arbeitslosenquote könnte auf 3,9% steigen



Quelle: Seco (2020a, 2020b), Pressekonferenzen des Bundesrates

Monat (Grünenfelder et al. 2020). Für die zwei Monate der deutlichen Unterbrechung des Wirtschaftslebens dürften die Kosten letztlich zwischen 10 und 14 Mrd. Fr. liegen.⁻⁵

Trotz des Einsatzes von Kurzarbeit ist auch die «gewöhnliche» Arbeitslosigkeit seit Beginn der Pandemie gestiegen, wie aus Abbildung 3 hervorgeht. Mitte März 2020 lag die Zahl der Arbeitslosen noch bei 118 000, was einer Quote von 2,5% entsprach. Bis Ende April 2020 war sie – nach nur sechs Wochen – um 0,8 Prozentpunkte auf 153 500 (3,3%) gestiegen. Gemäss Prognosen des Seco wird sie im Jahr 2020 3,9% erreichen (Seco 2020a). Die Pandemie wäre somit für einen Anstieg der Arbeitslosenquote um 1,5 Prozentpunkte im Vergleich zu den Prognosen vor der Krise verantwortlich (Seco 2019a). Dies entspricht etwa 70 000 zusätzlichen Arbeitslosen.

Im Gegensatz zu Kurzarbeit wirkt sich der Anstieg der Arbeitslosigkeit auf die Finanzlage der Sozialversicherungen aus. Da die Arbeitslosenentschädigung nur 70% bis 80% der versicherten Löhne abdeckt,⁻⁶ fallen die Lohnbeiträge um 20% bis 30%. Die Verluste können für AHV, IV, EO und IV im Jahr 2020 auf 111 Mio. Fr. geschätzt werden.⁻⁷ Bei der beruflichen Vorsorge werden von der Arbeitslosenversicherung nur die Risikoprämie für Tod und Invalidität bezahlt, nicht die Sparbeiträge. Der Rückgang letzterer Beiträge werden daher grösser sein als für andere Sozialversicherungen.⁻⁸

5 Die Kurzarbeitsentschädigungen ersetzen 80% des Lohnausfalls (Seco 2020d).

6 Die Taggelder der Arbeitslosenversicherung betragen 80% des versicherten Lohns, wenn Arbeitslose Unterhaltspflicht gegenüber Kinder haben, wenn der versicherte Lohn 3797 Franken nicht übersteigt oder wenn eine Invalidenrente mit einem Invaliditätsgrad von mindestens 40% bezogen wird. Sonst beträgt die Entschädigung 70% des versicherten Lohns (Seco 2019b).

7 1,5% der Lohnsumme sind der durch die Pandemie verursachten zusätzlichen Arbeitslosigkeit ausgesetzt. Dieser 1,5%-Anteil der Lohnsumme fällt um 20% bis 30% tiefer aus, was auf der Differenz zwischen der Höhe des Lohns und der Arbeitslosenentschädigung beruht (der Vereinfachung halber wird die Kürzung auf durchschnittlich 25% festgelegt). Unter der Annahme, dass das Wachstum der zusätzlichen Arbeitslosigkeit am 1. April beginnt (2/3 des weiteren Jahres), beträgt der versicherte Verdienstausschlag für das Jahr 2020 870 Mio. Fr. Multipliziert mit den Lohnbeitragssätzen (12,75% für AHV, IV, EO und IV) ergibt dieser Verlust eine Reduktion der Lohnbeiträge um 111 Mio. Fr.

8 Der BVG-Beitragssatz variiert je nach Alter der Versicherten. Durch den Koordinationsabzug spielt auch die Lohnhöhe der Arbeitslosen eine entscheidende Rolle.

Der Anstieg der Arbeitslosigkeit wirkt sich auch negativ auf die Lohnsumme aus. Die durch die zusätzliche Arbeitslosigkeit verursachte Verringerung der Lohnsumme kann für 2020 auf rund 3,5 Mrd. Fr. geschätzt werden.⁻⁹

Die Arbeitslosenversicherung fungiert somit als Schutzschild für andere Sozialversicherungssysteme (vgl. Tabelle 1). Dank zweier ihrer Leistungen – Arbeitslosen- und Kurzarbeitsentgelten – wird die Verringerung der Lohnsumme weitgehend in einer Grössenordnung zwischen 13,5 und 17,5 Mrd. Fr. ausgeglichen.

Insgesamt werden die Lohnbeiträge der meisten Sozialwerke im Jahr 2020 aufgrund der Rezession zurückgehen, allerdings weniger stark als die gesamte Lohnsumme, weil die Kurzarbeitsentschädigungen (KAE) sowie die Taggelder der Arbeitslosenversicherung der Beitragspflicht zu den Sozialversicherungen unterstellt sind. Dank der ALV werden die Sozialwerke «künstlich beatmet». Je nach Höhe der KAE bis Ende Jahr werden somit ca. 60–75 % des Rückgangs der Lohnbeiträge aufgefangen. Die grösste Abfederung erbringt die Kurzarbeitsentschädigung. Weil diese zeitlich beschränkt ist,⁻¹⁰ werden die Einnahmen der Sozialwerke ab 2021, sofern sich die Wirtschaft bis dann nicht erholt, deutlich zurückgehen.

Tabelle 1

Zwischen 60–75 % des Rückgangs der Lohnsumme werden durch die ALV gedeckt

	<i>Betrag</i>	<i>in % des Rückgangs der Lohnsumme</i>
Rückgang der Lohnsumme	23 Mrd. Fr.	100 %
Umfang des durch Kurzarbeitsentschädigung gedeckten Rückgangs ⁻¹¹	10 bis 14 Mrd. Fr.	45 % bis 60 %
Umfang des durch zusätzliche Arbeitslosenunterstützung gedeckten Rückgangs ⁻¹¹	3,5 Mrd. Fr.	15 %

9 Die Lohnsumme wird für 2019 auf 348 Mrd. Fr. geschätzt. Bei einer zusätzlichen Arbeitslosigkeit von 1,5% Prozentpunkten ergibt sich eine Summe von 5,2 Mrd. Fr. Geht man davon aus, dass das Wachstum der Arbeitslosigkeit am 1. April einsetzt (2/3 des Jahres stehen dann noch bevor), beträgt der durch die zusätzliche Arbeitslosigkeit verursachte Verlust der Lohnsumme etwa 3,5 Mrd. Fr.

10 Zwar wurde die maximale Bezugsdauer von KAE bei einem Arbeitsausfall von 85 % für die Dauer der «ausserordentlichen Lage» aufgehoben, es ist jedoch davon auszugehen, dass diese Regelung im Verlauf des Jahres aufgehoben wird.

11 KAE für die Monate März bis Mai. Nur die ALV-Leistungen infolge der zusätzlichen Arbeitslosigkeit infolge der Pandemie wurden berücksichtigt.

2 – Wenig Spielraum in der Altersvorsorge

Geringer Einfluss der pandemiebedingten Übersterblichkeit

Die AHV wird im Umlageverfahren finanziert: Die laufenden Renten werden mehrheitlich durch die Lohnbeiträge der aktiven Bevölkerung alimentiert, weshalb das Verhältnis zwischen der Anzahl AHV-Rentnern und Erwerbstätigen wichtig ist. Seit Mitte März verzeichnet die Schweiz überdurchschnittlich viele Verstorbene bei den über 65-Jährigen (vgl. Box 1), was eine Folge der Covid-19 Pandemie ist (BFS 2020e). Der Grossteil davon – rund 70 % – war über 80 Jahre alt (BAG 2020a). Allerdings wird dadurch die Alterspyramide und somit das Verhältnis zwischen Aktiven und Rentnern kaum verändert. Selbst wenn die Pandemie noch länger anhalten sollte, wird die pandemiebedingte Reduktion der Rentenleistungen geringe finanzielle Auswirkungen auf die AHV haben (UBS 2020b).

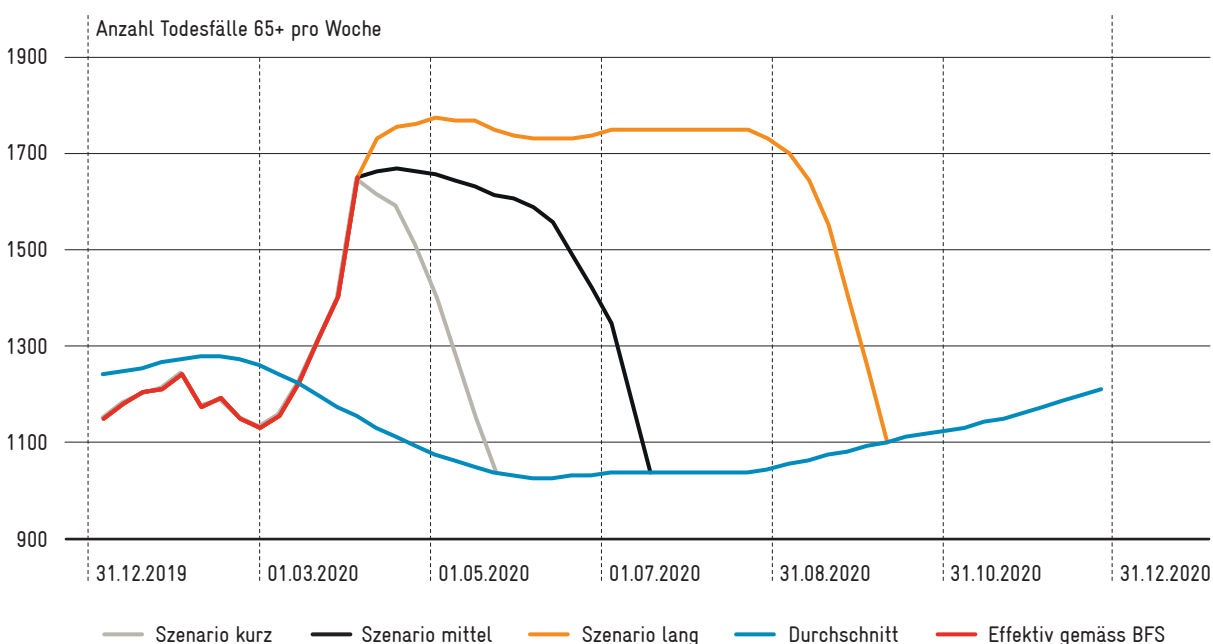
Box 1

Übersterblichkeit bei den über 65-Jährigen

Bis zum 5. Mai 2020 sind in der Schweiz 1482 Menschen an Covid-19 gestorben (BAG 2020b). Diese Zahl hat bei den über 65-Jährigen zu einer sogenannten «Übersterblichkeit» geführt, d.h. es starben mehr Personen, als für den beobachteten Zeitraum zu erwarten war. Während in der Woche vom 15. März die Sterberate erst rund 3% über dem Erwartungswert lag (1324 Tote statt 1289), stieg die Übersterblichkeit in der Woche vom 30. März auf 35% an (1680 Tote statt 1240). In der letzten Aprilwoche ist die Übersterblichkeit aber bereits drastisch auf 1% gesunken (BFS 2020f). Geht man von den in Abbildung 4 skizzierten Szenarien zur weiteren Entwicklung der Übersterblichkeit bei den über 65-Jährigen aus, so wird im Jahr 2020 die Anzahl Verstorbenen um 3,5% oder rund 2000 Personen (Szenario kurz), 12% oder rund 7000 Personen (Szenario mittel) und 29% oder rund 16 900 Personen (Szenario lang) über dem Erwartungswert liegen (Libera 2020). Bezogen auf die Gesamtbevölkerung der über 65-Jährigen entspricht es, je nach Szenario, 0,1%, 0,4% bzw. 1,1% aller AHV-Rentner.

Abbildung 4

Drei Szenarien der Übersterblichkeit im Jahr 2020



Quelle: Libera 2020

Die spanische Grippe und die Alterspyramide

Die Covid-19-Pandemie wird oft mit der Pandemie von 1918 verglichen, die allgemein als spanische (eigentlich amerikanische) Grippe bezeichnet wird. Die beiden Pandemien haben zwar ein vergleichbares Ausmass und einen globalisierten Charakter, aber ihre demografischen Auswirkungen unterscheiden sich erheblich.

Die spanische Grippe ist für das einzige Jahr in der Schweizer Geschichte verantwortlich, in dem die Todesfälle die Geburten überstiegen: 1918 gab es 75 034 Todesfälle bei 72 658 Geburten, ein negativer natürlicher Saldo von 2 376 Personen (BFS 2019c). In den 1910er Jahren gab es durchschnittlich etwa 54 000 Todesfälle pro Jahr. Das Jahr der spanischen Grippe hatte somit 38% mehr Todesfälle als der Durchschnitt (+21 000). Im Vergleich dazu gab es in der Schweiz in den ersten Monaten des Jahres 2020 rund 4% mehr Todesfälle als im Durchschnitt des gleichen Zeitraums der Vorjahre (BFS 2020e).

Auch das Durchschnittsalter der Opfer ist unterschiedlich. Anfang Mai 2020 waren 97,5% der Personen, die an Covid-19 gestorben sind, 60 Jahre oder älter (99,5% waren 50 Jahre oder älter). Die spanische Grippe hingegen verschonte die Jugendlichen nicht: Mehr als 20 000 Kinder zwischen 0 und 4 Jahren oder 15 000 junge Erwachsene zwischen 20 und 30 Jahren starben damals in der Schweiz (BAG 2020a, RTS 2020a). Für die Gesamtbevölkerung war der Verlust an Lebensjahren durch die spanische Grippe mit den Folgen für die Alterspyramide daher viel höher. Da die spanische Grippe nur geringe Auswirkungen auf die Alterspyramide hatte, dürfte dies auch für Covid-19 gelten.

In der beruflichen Vorsorge ist der Einfluss der Übersterblichkeit zwar grundsätzlich auch festzustellen, aber kaum von statistischer Relevanz. Rein versicherungsmathematisch betrachtet, würde ein verfrühter Tod eines Versicherten Kapital für die übrigen Versicherten befreien, was zu einer Verbesserung des Deckungsgrades einer Pensionskasse führt. Gemäss einer Schätzung der Vorsorgeexperten von Libera (2020) würde dieser positive Effekt für die Pensionskasse kaum 0,3% ihres Deckungsgrades – das Verhältnis vom Vermögen zu den laufenden und künftigen Verpflichtungen – betragen. Dies gälte selbst unter der Annahme, dass die im März 2020 beobachtete Übersterblichkeit bis in den Juni 2020 andauern würde (vgl. Abbildung 4, Szenario lang). Die Bilanzschwankungen infolge der Verwerfungen am Kapitalmarkt durch die Covid-19-Krise werden eine deutlich wichtigere Rolle für die finanzielle Stabilität der Vorsorgeeinrichtungen spielen.

Unsicherheiten auf der Einnahmenseite

Während die finanziellen Konsequenzen aufgrund der Covid-19-bedingten Übersterblichkeit in der AHV relativ klein und zeitlich beschränkt sind, könnte der Rückgang der Lohnbeiträge stärker und vor allem länger andauernder sein. Die Finanzierung der ersten Säule wird dadurch zusätzlich in Schieflage geraten (vgl. nächstes Kapitel). Erschwerend kommt hinzu, dass voraussichtlich aufgrund der Krise die Zuwanderung in die Schweiz abnehmen wird, womit auch die Anzahl der beitragspflichtigen Erwerbstätigen tiefer ausfallen wird (UBS 2020b).

In der zweiten Säule muss die Situation von Personen, die ihren Job behalten (oder von Kurzarbeit profitieren), und derjenigen der Arbeitslosen unterschieden werden. Für die erste Gruppe ist die finanzielle Situation der Pensionskassen entscheidend. Glücklicherweise war der Finanzpolster der Schweizer Vorsorgeeinrichtungen vor der Krise komfortabel. Ihr durchschnittlicher Deckungsgrad lag per Ende Dezember 2019 bei 119%, d.h. die Kassen hatten 19% mehr Vermögen (Wertschwankungsreserven), als es für die Zahlung ihrer Verpflichtungen nötig war. Mit den globalen Kursstürzen im ersten Quartal 2020 sind diese Reserven markant geschrumpft. Per Ende März lag der durchschnittliche Deckungsgrad bei 109% (Swisscanto 2020). Seitdem haben sich die Märkte allerdings teilweise erholt.

Die finanzielle Situation der Pensionskassen ist somit nach wie vor gut, wenn auch fragiler. Dabei haben die dezentrale Organisation der zweiten Säule (auf Stufe des Unternehmens) und die breite Diversifikation der Vermögen (sowohl über Regionen und Anlageklassen) zur Resilienz des Systems beigetragen. Die an diese Kassen angeschlossenen Versicherten sind bis anhin ausreichend geschützt.

Die Marktentwicklung in den kommenden Monaten wird für die zweite Säule entscheidend sein. Verschieben sich die Märkte seitwärts oder sogar aufwärts, kommen die Kassen mit einem blauen Auge davon. Verschlechtern sich die Märkte, könnten die Deckungsgrade unter 100 % sinken, was Sanierungsmassnahmen erfordern würde. Diese könnten mit einer Erhöhung der paritätisch finanzierten Lohnbeiträge erfolgen, was jedoch die Produktionskosten gerade in einer Rezession verteuern würde. Eine weitere Massnahme bestünde aus Einmaleinlagen der Arbeitgeber. In Zeiten von Liquiditätsengpässen ist diese Option für viele Firmen schwierig umzusetzen. Die wahrscheinlichste Sanierungsmassnahme wäre die reduzierte Verzinsung (oder sogar Nullverzinsung) der Sparguthaben der aktiven Versicherten. Diese Minderverzinsung würde allerdings nochmals die Aktiven schlechter stellen, die schon heute aufgrund von technisch zu hohen Umwandlungssätzen systemwidrige Umverteilungen von 5 Mrd. Fr. pro Jahr zugunsten der Rentner finanzieren müssen (OAK BV 2019).

Problematischer ist die Situation für Mitarbeiter, die ihre Stelle verloren haben. Die Leistungen der ALV sind nämlich nur teilweise der zweiten Säule unterstellt. Die Arbeitslosen zahlen zwar weiterhin Risikobeiträge für den Schutz gegen Tod und Invalidität, Sparbeiträge werden aber keine finanziert. Das heisst, diese Personen können weniger Sparguthaben anhäufen, was im Zeitpunkt der Pensionierung zur Leistungslücken führen kann. Arbeitslose scheiden zudem aus ihrer Pensionskasse aus und müssen ihre BVG-Guthaben auf ein Freizügigkeitskonto «parkieren». Für diese Guthaben gibt es keine Mindestverzinsung (EFK 2016).

Konsequenz: Kein Ausbau der Vorsorgeleistungen

Aus den obigen Darstellungen geht hervor, dass vorerst im Jahr 2020 die finanzielle Situation der ersten und zweiten Säule von der Corona-Krise im überschaubaren Umfang tangiert wird. Allerdings heisst dies bei weitem nicht, dass diese Sozialwerke keinen Reformbedarf aufweisen.

In der AHV klaffen bereits aufgrund der demografischen Entwicklung die Einnahmen und die Ausgaben auseinander. Das Umlageergebnis lag 2019 bei -1,2 Mrd. Fr. (Compenswiss 2020). Dieser jährliche Verlust wird sich mit der Pensionierungswelle der geburtenstarken Babyboomer-Jahrgänge stark beschleunigen. Im Jahr 2035 wird der Fehlbetrag 10 Mrd. Fr. betragen, kumuliert sind es bis dann 60 Mrd. Fr. (BSV 2019b) – wohlgemerkt obwohl seit 2020 jährlich 2 Mrd. Fr. zusätzliche Lohnbeiträge (nach der Annahme der Staf-Vorlage) erhoben werden.

Bei der anstehenden Reform der ersten Säule, AHV 21, die noch dieses Jahr vom Parlament behandelt werden sollte, ist deshalb Zurückhaltung geboten. Leistungsausbauten wie z.B. die Auszahlung einer 13. Monatsrente oder eine Erhöhung der Mehrwertsteuer auf Vorrat von 0,7 Prozentpunkten (bzw. 2,5 Mrd. Fr. pro Jahr), wie sie in der Botschaft vorgeschlagen wird, liegen in diesen Krisenzeiten schlicht nicht drin. Eine Erhöhung der Mehrwertsteuer in diesem Umfang würde die Güter in der Schweiz verteuern – den Konsum bremsen – und somit die sich abzeichnende Rezession verlängern.

Ebenfalls ist die Schaffung einer neuen Überbrückungsrente für ausgesteuerte Arbeitslose ab 60 Jahren abzulehnen, wie es Bundesrat und Parlament noch im März 2020 planten. Diese neue Rente wird nicht nur kontraproduktiv wirken (Cosandey 2019c, Salvi 2019): Ihre Finanzierung mit Bundesmitteln (Bundesrat 2019a) ist in einer Rezession eine unnötige zusätzliche Belastung für den Bundeshaushalt.

Mehr denn je drängt sich hingegen nicht nur eine Anpassung des Rentenalters der Frauen an dasjenige der Männer auf, sondern auch eine allgemeine graduelle Erhöhung in Monatsschritten für beide Geschlechter. Die Erhöhung des Rentenalters entlastet die Finanzen der AHV gleich doppelt (man zahlt Beiträge länger und bezieht die Rente weniger lang), ohne dafür Lohnbeiträge oder Mehrwertsteuern zu erhöhen, was in der anstehenden wirtschaftlichen Krisensituation besonders relevant ist.

Auch die zweite Säule braucht Reformen, vor allem eine Korrektur des im Gesetz verankerten Umwandlungssatzes. Hier liegt eine Vernehmlassungsvorlage des Bundesrats vor. Die Rückmeldungsfrist wurde aufgrund der Corona-Krise auf den 29. Mai 2020 verschoben (BSV 2020b). Mit der anstehenden Rezession sind auch hier die Begehlichkeiten zurückzubinden. Die in der Vernehmlassungsvorlage vorgesehene grosszügige Regelung für die Übergangsgeneration, die eine lebenslange Erhöhung der BVG-Renten um 200 Fr. pro Monat für alle Personen ab Alter 60 vorsieht (bzw. 150 Fr. für die 55-Jährigen oder 100 Fr. für die 50-Jährigen), ist in dieser Form zu hinterfragen (BSV 2019c). Die Senkung des sogenannten Koordinationsabzugs, die eine Besserstellung in der beruflichen Vorsorge von Teilzeitangestellten (es sind vor allem Frauen) erbringt, ist und bleibt ein wichtiges Ziel, muss jedoch gestaffelt über mehrere Jahre eingeführt werden. Somit könnte ein abrupter Anstieg der Lohnnebenkosten in Branchen mit vielen Teilzeitmitarbeitern während der sich abzeichnenden Rezession vermieden werden.

3_ Kein Experiment mit stabiler Krankenversicherung

8 Mrd. Fr. Reserve gegen allfällige Kostenexplosion

Am Anfang der Pandemiekrise stand die Befürchtung, die Gesundheitskosten würden aufgrund Tausender von Covid-19-Hospitalisierungen explodieren. Doch bald zeigte sich ein differenziertes Bild: Während Intensivstationen nah an ihren Kapazitätsgrenzen liefen, waren andere Departemente der öffentlichen Spitäler und vieler Privatkliniken leer, weil der Bundesrat nicht als dringend angezeigte Untersuchungen, Behandlungen und Therapien (Eingriffe) am 13. März 2020 verboten hatte (Bundesrat 2020b). Auch in (Zahn-) Arztpraxen ging die Nachfrage schlagartig zurück. Routinekontrollen wurden nicht mehr durchgeführt, Patienten zögerten bei Beschwerden, ihren Arzt zu konsultieren. Gemäss Medienberichten waren im Gesundheitssektor während des Lockdown bis zu 20 000 Personen von Kurzarbeit betroffen (Feusi 2020). Für die Dauer der Krise dürfte deshalb eher von einem Leistungsrückgang – sprich weniger Gesundheitskosten für die Krankenversicherung – ausgegangen werden.

Nachdem die aktiven Corona-Fallzahlen deutlich gesunken waren, durften ab dem 27. April 2020 alle Therapien wieder erbracht werden, stationär wie ambulant, etwa in Arzt- oder Physiotherapiepraxen (BAG 2020c). Inwiefern und wie rasch Patienten sich getrauen, die unterlassenen Behandlungen nachzuholen, ist schwer vorzusagen. Sicher werden aufgeschobene Routinekontrollen (z.B. bei der Gynäkologin oder dem Augenarzt) nur teilweise dieses Jahr nachgeholt, was die Krankenversicherungen entlasten sollte.

Im Mai 2020 ist es zu früh, um eine Schätzung der Gesundheitskosten zulasten der Krankenversicherung für das ganze Jahr zu wagen. Aufgrund der Krisensituation haben viele Spitäler ihre Rechnungen den Krankenversicherungen noch nicht eingereicht. Damit sind die oben beschriebenen Effekte noch kaum quantifizierbar. Es ist jedoch anzunehmen, dass eine Kostenexplosion bisher vermieden werden konnte. Ob die Kosten zulasten der Krankenversicherungen 2020 steigen oder sinken werden, hängt auch stark vom Verlauf der Pandemie im zweiten Halbjahr ab (Alig 2020).

Die Krankenversicherungen sind aber gerade für solche negativen Entwicklungen gesetzlich verpflichtet, Reserven zu bilden (Art. 14 KVAG). Diese betragen 2018 insgesamt 8 Mrd. Fr. (BAG 2020d), was gemäss Santésuisse ca. den Kosten von drei Monaten Gesundheitsleistungen entspricht. Ebenfalls laut Santésuisse lagen Ende 2019 die Reserven noch leicht höher (Seiler 2020). Die Höhe dieser Reserven war vor der Krise oft Gegenstand von Kritik. Zahlreiche parlamentarische Vorstösse verlangten, diese zu senken. Zuletzt hat der Kanton Genf eine Standesinitiative lanciert, um die Reserven neu zu regeln (Parlament 2020).

Heute zeigen sich die Reserven hingegen als wichtiger Resilienzpfeiler des Systems. Für eine Übernahme des Krankenkassen-Kostenanteils bei krisenbedingten Spitalaufenthalten durch den Bund, wie es die SP fordert (SP 2020) fehlt jegliche Begründung, ebenso wie für eine Anpassung der Reservebestimmungen. Die geltende Ordnung zeigt sich in der Krise als wirksam und zweckmässig.

Prämien für 2021 weitgehend immun gegen Covid-19

Eine allfällige starke Erhöhung der Prämienbelastung 2021 könnte die Kaufkraft der Haushalte einschränken und den Konsum in einer Rezession bremsen. Doch von einer starken Prämienerrhöhung aufgrund der Pandemie ist nicht auszugehen. Die Krankenversicherungen sind nämlich verpflichtet, ihre Prämientarife für das folgende Jahr im Sommer basierend auf ihre Einschätzung der Kostenentwicklung im Jahr danach einzureichen. Die Prämien eines gegebenen Jahres spiegeln also nicht die Kosten des Vorjahres, sondern eine Schätzung der erwarteten Ausgaben im betroffenen Prämienjahr. Unter der Annahme, dass die Covid-19-Pandemie ein ausserordentliches Ereignis im Jahr 2020 war, sollten die Prämien für 2021 «lediglich»

im Umfang der bisherigen «normalen» Kostenentwicklungen der früheren Jahre steigen.⁻¹² Gewiss sind solche Schätzungen der Kostenentwicklung mit Unsicherheiten behaftet, selbst in Jahren ohne Pandemien. Genau um diesen Unsicherheiten Rechnung zu tragen, sind die Krankenversicherer angehalten, Reserven zu halten.

Auf ein politisch motiviertes Einfrieren der Prämien auf das Niveau von 2020 oder eine allfällige Plafondierung der Prämien für 2021 ist deshalb zu verzichten. Eine solche Sistierung würde zu Nachholeffekten und Prämienanstiegen in den Folgejahren führen. Sie würde auch den Wettbewerb zwischen den Krankenkassen unterminieren. Vor allem würde sie aber einen gefährlichen Präzedenzfall schaffen: Die Prämien würden künftig nicht mehr aufgrund versicherungsmathematischer Grundlagen ermittelt, sondern zum Spielball der Politik verkommen.

Betriebsverluste für Vorhalteleistungen staatlich finanzieren

Während das Verbot der medizinisch nicht zwingenden Eingriffe die Krankenversicherung eher entlastete, hat es bei Spitälern und (Rehabilitations-) Kliniken zu starken Umsatzeinbussen geführt. Diese Situation wurde zudem dadurch erschwert, dass die Kantone gestützt auf die Sonderbestimmungen des Bundesrates (Art. 10a Covid-19-Verordnung 2) private Institutionen gezwungen haben, offen zu bleiben und ihre Bettenkapazitäten als Reserve zu halten. Diese konnten deshalb ihre variablen Kosten, trotz Eingriffsverbot, kaum reduzieren.

Diese Art von Vorhalteleistungen werden in «Normalzeiten» als sogenannte Gemeinwirtschaftliche Leistungen (GWL) von den Kantonen als Leistungsaufträge vergeben und mit kantonalen Steuermitteln finanziert. Die GWL sind im Krankenversicherungsgesetz geregelt. Ihre Kosten dürfen insbesondere nicht über die DRG-Fallpauschalen abgegolten werden (Art. 49 Abs. 3 KVG). Ein Teil dieser GWL wurden bisher explizit für Epidemievorbereitungen ausbezahlt, z.B. für Vorhalteleistungen bei einzelnen Ebola-Fällen in Universitätsspitalern. Der Umfang solcher GWL war jedoch bescheiden. Auch flossen 97 % aller GWL 2017 öffentlichen Spitälern zu, private Institutionen wurden bei der Vergabe von Vorhalteleistungen kaum berücksichtigt (Felder et al. 2019).

Mit der Covid-19-Pandemie betragen die Vorhalteleistungskosten ein Mehrfaches der bisherigen GWL und betreffen sowohl öffentliche wie auch private Spitäler. In Analogie zu den normalen GWL sollte der Staat für solche Vorhalteleistungen aufkommen. Dabei sollte der Staat nur die Kosten der Vorhalteleistungen während der Krise übernehmen, nicht die gesamten Umsatzverluste, die dieses Jahr entstehen. Von solchen Bailout-Regelungen, im Gesundheitssektor wie in anderen Branchen, sollte abgesehen werden (Müller und Schnell 2020). Neben der Analogie zu den GWL schreibt das Epidemiegesetz auch explizit vor, dass die Kantone die Kosten für Massnahmen gegenüber der Bevölkerung oder einzelnen Personen tragen müssen, soweit die Kosten nicht anderweitig gedeckt sind (Art. 71, EpG).

Eine Beteiligung der Krankenversicherer an diesen Kosten, wie von einzelnen Gesundheitsdirektoren gefordert (Landolt 2020) wäre systemfremd. Die Krankenkassen dürfen laut Gesetz nur effektiv erbrachte Leistungen (mit-) finanzieren. Vorhalteleistungen gehören nicht dazu, es sind auch keine Prämienmittel dafür vorgesehen. Sollten die Krankenversicherer dazu gezwungen werden, Teile der Vorhalteleistungen zu übernehmen, müssten sie dafür ihre Reserven anzapfen. Diese staatlich verordnete Vorgabe käme einer Enteignung der Kassen und ihrer Versicherten gleich.

12 Die Pandemie von 2020 wird sich allenfalls in den Prämien von 2021 niederschlagen, sollten die Reserven einzelner Krankenversicherer unter das gesetzliche Minimum fallen. 2019 hatten allerdings die Krankenkassen im Schweizer Durchschnitt Reserven, die doppelt so hoch waren, wie die gesetzlichen Minimalvorgaben (BAG 2019).

Offen bleibt allerdings, wie der Staat die Vorhalteleistungen während der Krise abgelten sollte. Pragmatisch könnte man dafür die Ertragsverluste ermitteln, die aufgrund des Verbots geplanter Eingriffe resultieren, indem man sie mit den durchschnittlichen Ergebnissen der Vorjahre vergleicht. Diesen Weg haben schon einzelne Kantone wie Bern oder Graubünden eingeschlagen (Kanton Bern 2020, Kanton Graubünden 2020). Die rasche Klärung dieser Frage würde Planungssicherheit nicht nur für die medizinischen Institutionen, sondern auch für die kantonalen Politiker schaffen.

Für künftige Pandemien(-wellen) wäre es auch sinnvoll, die Aufteilung der Kosten zwischen Bund und Kantonen zu klären. Gerade das Verbot geplanter Eingriffe wurde vom Bund aufgrund seiner Kompetenzen in der ausserordentlichen Lage verordnet. Eine Beteiligung des Bundes für den Ausgleich der finanziellen Konsequenzen dieses Verbots – nach dem Motto «Wer befiehlt, zahlt» – könnte damit begründet werden. Dem ist entgegenzuhalten, dass die Kantone selber bestimmt haben, welche Spitäler für die Sicherung von genügend Bettenkapazitäten betriebsbereit bleiben mussten.

4 _ Doppelte Belastung bei der IV und Sozialhilfe

Mehr Leistungsfälle

Von den Folgen der Wirtschaftskrise wird auch die Sozialhilfe nicht verschont bleiben. Die Auswirkungen waren bereits in den ersten Wochen nach Inkrafttreten der Lockdown-Massnahmen zu spüren. Viele Sozialdienste verzeichneten eine markante Zunahme der Sozialhilfe-Neuanmeldungen seit Beginn der Schliessungsanordnung. In der Stadt Bern beispielsweise gab es einen Anstieg um 70 % seit Jahresbeginn im Vergleich zum Vorjahr, mit der stärksten Zunahme im März (Brotschi 2020). Laut einer Studie der ZHAW sahen sich einzelne Sozialdienste gar mit einem vierfachen Anstieg konfrontiert (Lätsch et al. 2020). Allerdings relativierte die Schweizerische Konferenz für Sozialhilfe (Skos) diese Zahlen Anfang Mai (Gafafer 2020). Denn einerseits bedeutet ein Anstieg der Gesuche nicht automatisch einen Anstieg der Anzahl Sozialhilfebezügler, weil nicht jedem Gesuch stattgegeben wird. Andererseits erhielten aufgrund der Ausweitung der Erwerbsersatzentschädigung auf Selbständige sowie der Kurzarbeitsentschädigung auf Temporärangestellte diejenigen Personenkreise Unterstützung, die ansonsten schnell von der Sozialhilfe abhängig geworden wären. Dennoch erwartet die Skos in den nächsten Monaten eine Zunahme der Sozialhilfebezügler. Die Erwerbsersatzentschädigung für Selbständige ist zeitlich begrenzt, und auch die Zunahme der Arbeitslosigkeit wird sich auf die Sozialhilfe auswirken (Gafafer 2020).

Die Invalidenversicherung (IV) bekommt auch die Folgen der Krise zu spüren. Isolation aufgrund des Lockdown, unsichere (Job-) Perspektiven, zusätzlicher Druck und Stress bei der Arbeit und zuhause sowie die ständige Angst vor einer Ansteckung setzen vielen Personen stark zu – und führen voraussichtlich zu einer deutlichen Zunahme psychischer Probleme.

Bereits seit Jahren stellen psychische Krankheiten den wichtigsten Grund für die Gewährung einer IV-Rente dar – 2018 litten 43 % der IV-Neurentner an einer psychischen Krankheit (BSV 2019d). Aufgrund der aktuellen Gesundheits- und Wirtschaftskrise wird sich diese Zahl wohl erhöhen. Werden psychisch Erkrankte nicht rechtzeitig betreut und unterstützt, droht eine dauerhafte Erwerbsunfähigkeit. Die Lebensversicherung PKRück rechnet damit, dass 10–15 % der während der Covid-19-Krise entlassenen Personen erwerbsunfähig werden könnten (Enz 2020). Die dabei entstehenden Kosten wirken sich nicht nur auf die IV aus – auch weitere Sozialversicherungen wie die berufliche Vorsorge, die Ergänzungsleistungen sowie private Versicherungen wie Krankentaggeldversicherungen sind betroffen, wenn sich mehr Personen bei der IV anmelden. Diese Kosten werden die Sozialwerke, die aufgrund der Krise mit weniger Einnahmen rechnen müssen, zusätzlich belasten.

Erschwerte Reintegration

Durch rechtzeitiges Eingreifen und gezielte Unterstützungsmassnahmen können betroffene Personen vor einer längeren Erwerbsunfähigkeit bewahrt und wieder fit für den Arbeitsmarkt gemacht werden. Doch auch diese Unterstützung wird durch die Coronakrise stark strapaziert. Der persönliche Kontakt mit Klienten in der IV oder in der Sozialhilfe – ein wichtiger Faktor im Wiedereingliederungsprozess – ist im derzeitigen Umfeld schwierig zu bewerkstelligen (Lätsch et al. 2020). Massnahmen zur beruflichen Wiedereingliederung können aufgrund vorübergehender Schliessungen von Durchführungsstellen entweder nicht aufgenommen oder müssen unterbrochen werden – mit negativen Auswirkungen auf den Erfolg der Bemühungen.

Selbst wenn eine Person die notwendige Unterstützung erhält und wieder auf dem Arbeitsmarkt einsetzbar wäre, hängt eine erfolgreiche Wiedereingliederung von der Aufnahmefähigkeit des Arbeitsmarkts ab. Diese ist in wirtschaftlich unsicheren Zeiten weniger gegeben: Angesichts der steigenden Arbeitslosigkeit dürfte sich die Eingliederung der Leistungsbeziehenden der IV und der Sozialhilfe erschweren.

Zusammenarbeit von staatlichen und privaten Akteuren wichtiger denn je

Die skizzierten Szenarien für die Sozialhilfe und IV heben zwei Problematiken hervor, die eng miteinander verbunden sind: die steigende Anzahl an Arbeitslosen bzw. Ausgesteuerten sowie an psychisch Erkrankten. Die einzelnen Sozialwerke haben es somit zunehmend mit Personen mit Mehrfachproblematiken zu tun (Erwerbstätigkeit, Gesundheit), die von den auf Ursachen ausgerichteten Institutionen eine versicherungsübergreifende Koordination erfordert. Diese Koordination wird im Rahmen der sogenannten interinstitutionellen Zusammenarbeit (IIZ) gefördert. Dabei geht es darum, die Schnittstellen zwischen den Sozialwerken so zu vermindern bzw. zu eliminieren, dass das gemeinsame Ziel – die Wiedereingliederung in den Arbeitsmarkt – erreicht werden kann.

Derzeit ist die IIZ-Kultur in den Kantonen unterschiedlich stark ausgeprägt. Die aktuelle Krise verdeutlicht jedoch, dass eine nahtlose Zusammenarbeit zwischen den Sozialwerken unabdingbar ist. Dank des koordinierten Eingreifens der Sozialwerke können nicht nur staatliche Mittel eingespart werden, sondern vor allem den betroffenen Personen rasche und wirksame Unterstützung für ihre Reintegration geboten werden. In der gegenwärtigen Situation sind IIZ-Initiativen wichtiger denn je – und verdienen entsprechende Förderung und Weiterentwicklung.

IIZ sollte jedoch über die Grenzen der staatlichen Versicherungen hinaus gehen. Wie oben aufgezeigt, spielen besonders im Krankheitsfall weitere – auch private – Akteure eine wichtige Rolle. Im Fall der IV beispielsweise können durch eine verbesserte Zusammenarbeit mit den Krankentaggeldversicherern Prozesse vereinfacht und Doppelspurigkeiten vermieden werden. Auch Pensionskassen können sich am Wiedereingliederungsprozess mit einer gemeinsam mit Krankentaggeldversicherern angebotenen Fallführung beteiligen. Gerade in der jetzigen Krise, in der die Wiedereingliederung schwieriger geworden ist, sind solche Kooperationen besonders wichtig geworden.

5 _ Kostenintensiver Leistungsausbau der Arbeitslosenversicherung und der Erwerbsordnung

Neue Begünstigte und vereinfachter Zugang

Noch vor der Einführung des schweizweiten Lockdown hat der Bundesrat am 13. März erste Massnahmen ergriffen, um die wirtschaftlichen Folgen der Krise für Arbeitnehmer abzufedern. Diese wurden danach schrittweise erweitert. So hat die Landesregierung folgende Massnahmen im Bereich der Kurzarbeitsentschädigung (KAE) vorgesehen (Covid-19-Verordnung Arbeitslosenversicherung):

- _ Der **Zugang** wurde erleichtert. Neu entfällt beispielsweise die Karenzfrist von sonst drei Tagen, womit Arbeitgeber sich weniger an den Arbeitsausfällen beteiligen müssen. Auch müssen die Überstunden der Mitarbeiter nicht mehr abgebaut werden, bevor sie von der Kurzarbeitsentschädigung profitieren können (Seco 2020e).
- _ Der **Begünstigtenkreis** wurde auf folgende Personen ausgeweitet:
 - Lehrlinge
 - Personen in befristeten oder temporären Anstellungen
 - Mitarbeitende Ehegatten / eingetragene Partner des Arbeitgebers
 - Angestellte in arbeitgeberähnlicher Stellung sowie deren Ehegatten / eingetragene Partner (für diese Personengruppe ist allerdings ein Pauschalbetrag von 3320 Fr. für eine Vollzeitstelle vorgesehen)⁻¹³
- _ Die **Bezugsdauer** wurde verlängert: Der Bundesrat hat die Viermonatsfrist von Kurzarbeitsentschädigungen für Arbeitsausfälle von 85 % oder mehr für die Dauer der ausserordentlichen Situation ausgesetzt (Seco 2020e), ⁻¹⁴

Für Arbeitslose ausserhalb der Kurzarbeitsentschädigung sieht die Verordnung folgendes vor:

- _ Um Aussteuerungen zu vermeiden, wurde das Maximum der möglichen Taggelder um 120 Taggelder erweitert (bisher 400 Tage für Personen unter 55 Jahre).
- _ Für die Dauer der Gültigkeit der Covid-19-Verordnung 2 entfällt zudem die Pflicht, Arbeitsbemühungen nachzuweisen.

Auch im Bereich der Erwerbsersatzordnung hat der Bundesrat Massnahmen getroffen und den Begünstigtenkreis für Erwerbsersatzentschädigungen auf folgende Personen ausgeweitet (Covid-19 Verordnung Erwerbsausfall):

- _ Eltern, die wegen der Betreuung ihrer Kinder einen Erwerbsunterbruch erleiden
- _ Angestellte, die aufgrund einer ärztlich verordneten Quarantäne ihre Arbeit vorübergehend unterbrechen müssen
- _ Selbständige, die einen Erwerbsausfall erleiden aufgrund von Schulschliessungen, ärztlich angeordneter Quarantäne oder Betriebsschliessung
- _ Indirekt betroffene Selbständige, die aufgrund der Pandemiemassnahmen Erwerbseinbussen erleiden und ein AHV-pflichtiges Einkommen zwischen 10 000 und 90 000 Fr. haben (Härtefallregelung).

13 Der Nationalrat will die Vergünstigungen für Angestellte mit arbeitgeberähnlicher<<< Stellung ausweiten. Sie sollen im Falle von Kurzarbeit im Zusammenhang mit dem Coronavirus die gleichen Bedingungen wie Selbständige erhalten, d.h. 5880 Fr. pro Monat. Am 5. Mai 2020 hat der Nationalrat mit 117 zu 66 Stimmen eine Motion seiner Kommission gegen die Stellungnahme des Bundesrates angenommen (RTS 2020b).

14 Die Kurzarbeitsentschädigungen sind im Normalfall auf maximal 12 Monate in einem Zeitraum von 2 Jahren begrenzt (Seco 2020f).

Kostenexplosion mit A-fonds-perdu-Beiträgen des Bundes aufgefangen

Der signifikante Einsatz von Kurzarbeit und die Lockerung der Zugangskriterien belastet aktuell die Finanzen der öffentlichen Hand. Die zusätzlichen Kosten liegen in der Grössenordnung von 5 bis 7 Mrd. Fr. pro Monat (Seco 2020c).

Für diese Zusatzkosten hat der Bundesrat am 20. März 2020 6 Mrd. Fr. «à fonds perdu» für den ALV-Fonds beantragt (Bundesrat 2020a). Diese 6 Mrd. Fr. sollen verhindern, dass der ALV-Fonds seine Schuldenobergrenze von derzeit rund 8,1 Mrd. Fr. – die vom Bund als Tresoreriedarlehen gewährt werden – erreicht. Der Bundesrat hat jedoch Mitte April verkündet, dass die ALV je nach Entwicklung der Nachfrage mit Forderungen von mindestens 15 Mrd. Fr. rechnen müsse (De Carli 2020) – womit die Schuldenobergrenze überschritten wäre. Die Landesregierung wird im dritten Quartal darüber entscheiden, ob die ALV erneut mit Zusatzmitteln des Bundes unterstützt wird. Wenn nicht, und wenn sich der ALV-Fonds über die erlaubte Grenze hinaus verschuldet, wird der Bundesrat gemäss Gesetz die Lohnbeiträge um höchstens 0,3 Prozentpunkte erhöhen und eine Neuregelung der Finanzierung vorlegen müssen (Art. 90c Arbeitslosenversicherungsgesetz).

Wahrscheinlich wird das sogenannte Solidaritätsprozent der ALV, das auf Löhnen von über 148 200 Fr. erhoben wird, auch 2021 weiter bestehen bleiben. Vor einem Jahr hatte die Direktion für Arbeit des Seco aufgrund der finanziell guten Aussichten für den ALV-Fonds noch damit gerechnet, dass ab 2021 das Solidaritätsprozent entfallen würde (Jacquemart, 2019). Diese Aussichten wurden nun von der Aktualität eingeholt.

Das System der EO-Leistungen steht vor ähnlichen Herausforderungen wie die Arbeitslosenversicherung. Hier werden Mehrausgaben von mindestens 3 Mrd. Fr. erwartet (BSV 2020c), die auf die verschiedenen Massnahmen zur Erleichterung des Zugangs zu den EO-Leistungen zurückzuführen sind (siehe Tabelle 2 für die Kosten der einzelnen Massnahmen). Zum Vergleich: Die Gesamtausgaben für die Erwerbsersatzordnung betragen im Jahr 2018 1,7 Mrd. Fr. (BSV 2019a). Um diesen Mehraufwand zu kompensieren, hat der Bund bisher 5,3 Mrd. Fr. an A-fonds-perdu-Mitteln bereit gestellt (Bundesversammlung 2020).

Auch in der EO existiert eine Interventionsregel für den Ausgleichsfonds. Diese sieht vor, dass der Bundesrat den Beitragssatz erhöht, wenn der Bestand der flüssigen Mittel und Anlagen des Fonds unter 50% einer Jahresausgabe fallen. Allerdings darf der Beitragssatz 0,5% nicht überschreiten. Das letzte Mal war eine Erhöhung 2011 notwendig, nachdem aufgrund der Einführung der Mutterschaftsversicherung 2005 die Reserven des Fonds 2010 unter eine halbe Jahresausgabe gesunken waren (Bundesrat 2010). Aktuell liegt der Beitragssatz bei 0,45%.

Der Corona-Erwerbsersatz ist in Bezug auf die Berechnung der Leistungen und deren Auszahlung ans System der EO angelehnt. Er wird aber nicht über Lohnbeiträge finanziert, sondern ausschliesslich aus allgemeinen Mitteln des Bundes (BSV 2020c). Daher ist die Interventionsregel in diesem Fall nicht anwendbar, und es ist somit auch keine Erhöhung des Beitragssatzes zu erwarten.

Tabelle 2

Zusätzliche EO-Leistungen im Zusammenhang mit der Pandemie im Wert von 3,1 Mrd. Fr.

Massnahme	Betroffene Personen	Geschätzte Kosten in Mio. Fr.
Zulage für direkt betroffene Selbständige	60 000	972
Härtefallregelung für indirekt betroffene Selbständige	145 000	1300
Unterbrechung der Erwerbstätigkeit wegen Kinderbetreuung	60 600	795
Unterbrechung der Erwerbstätigkeit aufgrund von Quarantäne	43 000	64
Total		3100

Quelle: BSV 2020c

«Moral hazard» durch Ausweitung des Begünstigtenkreises

Die Ausweitungen des Kreises von Begünstigten sowohl in der ALV und der EO wurden per Verordnungen vom Bundesrat beschlossen. Diese Verordnungen sind formell sechs Monate gültig. Will sie der Bundesrat verlängern, ist er verpflichtet, seine Entscheide ins ordentliche Recht zu überführen und dafür dem Parlament eine entsprechende Botschaft zu überweisen (Bundesrat 2020c). Aufgrund des etappenweisen Hochfahrens der Wirtschaft ist es jedoch denkbar, dass Elemente (z.B. Leistungen im Zusammenhang mit den angeordneten Schliessungen von Geschäften oder der Schulen) bis dann hinfällig sind und deshalb ersatzlos gestrichen werden.

Bei anderen Ausweitungen der ALV und der EO, die per se nicht direkt mit der gesundheitlichen Situation verbunden sind, wird der politische Druck gross sein, die Leistungen als «Providurium» weiter zu führen, wie z.B. den Schutz der Lehrlinge, der Mitarbeiter mit temporärer Anstellung oder jener mit befristeten Verträgen. Diese hatten zwar zum Teil bereits ALV-Beiträge bezahlt (zum Beispiel Lehrlinge ab 18 Jahre), durften aber bisher nicht von KAE profitieren. Will die Politik den Begünstigtenkreis von KAE nach der Krise erweitern, sind die Prämien entsprechend anzupassen.

Bei diesen Überlegungen ist die Situation der selbständig erwerbenden Personen besonders zu betrachten. Diese können in «normalen Zeiten», also vor der Coronakrise, nicht von der KAE (bzw. von der EO finanzierten Härtefallregelung jetzt während der Krise) profitieren. Die KAE ist als Versicherung für Arbeitnehmer konzipiert, die den Verlust ihres Arbeitsplatzes weder bestimmen noch beeinflussen können (AWA 2020). Selbständigerwerbende sind jedoch kaum Opfer der Management-Entscheiden, die sie selber treffen. Ein spezieller Kündigungsschutz in der Form des KAE ergibt keinen Sinn.

Zudem können Selbständigerwerbende durch Ihre Akquisitionsaktivitäten sowie durch ihre Preisstrategie das Auftragsvolumen ihrer Firma stark beeinflussen. Eine Versicherung von Auftragsrückgängen würde «Moral hazard» fördern,⁻¹⁵ weil Selbständigerwerbende in die Versuchung kommen könnten, sich weniger um neue Akquise zu bemühen, wissend, dass die Arbeitslosenversicherung den fehlenden Umsatz kompensiert. Würde zudem die ALV sie bei einem allfälligen Auftragsrückgang finanziell unterstützen, entsprächen diese Leistungen einer Subvention, die den Markt verzerren (WBF 2015). «Nicht wettbewerbsfähige» Unternehmen mit ALV Unterstützung hätten einen Preisvorteil gegenüber «gesunden» Mitbewerbern, die keine ALV-Leistungen erhielten. Die ALV kann aber nicht die Verantwortung übernehmen, wenn ein Geschäft nicht so gut läuft. Das unternehmerische Risiko muss bei der selbständigen Person bleiben (AWA 2020). Deshalb waren sie bisher der ALV nicht unterstellt und zahlten auch keine Prämie. So sollte es in einer effizienten Marktwirtschaft auch bleiben. Die während der Krise eingeführte Härtefallregelung, die via EO den Selbständigerwerbenden einen Schutz vor Arbeitslosigkeit bietet, verstösst gegen diese Logik und darf nicht längerfristig bestehen bleiben.

Die Situation der Angestellten mit arbeitgeberähnlicher Stellung ist punkto Beeinflussung des Geschäftsgangs mit derjenigen der Selbständigerwerbenden sehr ähnlich. Deshalb stand ihnen richtigerweise vor der Krise die KAE auch nicht zur Verfügung. Verlassen sie jedoch die Firma und können keinen Einfluss mehr auf dem Geschäftsgang nehmen, erhalten sie Arbeitslosengelder, wie alle anderen Angestellten, die keine neuen Stellen finden. Aus diesem Grund zahlen Angestellte mit arbeitgeberähnlicher Stellung ALV-Prämien – im Gegensatz zu selbständigerwerbenden Personen. Die oft zitierte «Ungerechtigkeit», wonach Angestellte mit arbeitgeberähnlicher Stellung Prämien zahlen, jedoch keine Leistung erhalten, muss deshalb relativiert werden.

15 Unter «Moral hazard» (deutsch: moralisches Risiko) bezeichnet man ökonomische Fehlanreize, die eine Person oder ein Unternehmen dazu verleiten, sich leichtsinnig zu verhalten und damit erhöhte Risiken einzugehen.

Die Prämienhöhe für Angestellte mit arbeitgeberähnlicher Stellung ist allerdings gleich hoch wie diejenige der anderen Angestellten, obwohl ihre versicherten Leistungen weniger umfangreich sind. Eine Anpassung des Systems könnte darin bestehen, die Prämienhöhe für angestellte Geschäftsführer zu reduzieren. Allerdings müsste dies mit einer Erhöhung der Prämien der übrigen Angestellten einhergehen, um die ALV-Einnahmen konstant zu halten. Die «Senkung der Prämien des Patrons auf Kosten der Buezer» dürfte politökonomisch jedoch wenig Chancen haben.

Solide Staatsfinanzen als bester Katastrophenschutz

Die Problematik des Moral hazard für Selbständigerwerbende sowie für Angestellte mit arbeitgeberähnlicher Stellung ist während der Corona-Krise gering. Viele Unternehmer hatten weniger oder gar keinen Umsatz mehr – nicht, weil sie sich nicht um Aufträge bemühten, sondern weil ihr Geschäft oder dasjenige ihrer Kunden auf staatliche Anordnung geschlossen wurde. Die vom Bundesrat beschlossene Ausweitung des Kreises der Begünstigten in der ALV wie in der EO ist deshalb ordnungspolitisch vertretbar, sofern diese Ausweitung auf die Dauer der Covid-19-Krise klar limitiert ist.

Allerdings hat dieser Entscheid einen Präzedenzfall geschaffen. Selbständigerwerbende wie Angestellte mit arbeitgeberähnlicher Stellung wissen heute, dass ihnen der Staat bei der nächsten Pandemie (oder Pandemiewelle) zur Seite stehen wird. Manche könnten aus diesem Grund versucht sein, ihre finanziellen Sicherheitspolster knapper auszustatten. Dieses Verhalten könnte die Schwere und die Wahrscheinlichkeit künftiger Krisen verstärken: Es bräuchte somit weniger, um eine Krise auszulösen, und mehr, um diese zu bewältigen (Müller und Schnell 2020). Zudem verletzt dieses Verhalten das Versicherungsprinzip, weil dadurch Selbständige von Versicherungsleistungen profitieren würden, für die sie keine Prämien bezahlt haben. Vor dem Hintergrund dessen, dass eine Pandemie von diesem Ausmass ein Jahrhundertereignis bleiben dürfte, scheint die Verletzung des Versicherungsprinzips vertretbar.

Zudem wäre die Definition von Sonderlösungen für Arbeitslosigkeit bei Pandemie für die unterschiedlichen begünstigten Gruppen sehr komplex. Sie würde vor allem die Situation der personalintensiven Betriebe entlasten, weniger jedoch diejenige kapitalintensiver Firmen. Schliesslich sind nebst Pandemien andere Grossereignisse mit ähnlichen wirtschaftlichen Schäden denkbar, etwa eine Strommangellage (Babs 2015).

Wichtiger ist in diesem Zusammenhang, dass der Staat die nötige finanzielle Flexibilität behält, um auf derart seltene Katastrophen rasch reagieren zu können. Diese Ereignisse sind kaum privat versicherbar, weil sie beinahe alle Kunden gleichzeitig betreffen und weil durch ihre globale Natur eine geografische Risikodiversifikation kaum möglich ist. Ausgeglichene Budgets und eine tiefe Schuldenquote sind – auch in Zukunft – die besten Garantien für einen handlungsfähigen Staat. Die in jüngster Vergangenheit oft kritisierte Schuldenbremse erweist sich jetzt als ein wichtiges Instrument der Krisenbewältigung. Auf die geplante Änderung des Finanzhaushaltgesetzes (Bundesrat 2019b) ist deshalb zu verzichten, da diese die Schuldenbremse aufweichen wollte.

6 _ Schlussfolgerungen: Den Generationenvertrag sichern

Wiederherstellung des Leistungsniveaus vor der Krise

Die Covid-19-Pandemie stellt ein gesundheitliches und wirtschaftliches Ereignis dar, dessen Wucht und Schnelligkeit vor kurzem noch unvorstellbar war. Deshalb hat der Bundesrat rasch weitreichende Massnahmen ergriffen, um die finanziellen Folgen für die Wirtschaft in der kurzen bis mittleren Frist zu mildern. Es ist zu früh, um die Wirksamkeit und Zweckmässigkeit dieser Massnahmen zu bewerten. Darüber dürften sich später Wirtschaftshistoriker streiten.

Der vereinfachte Zugang zur ALV und zur EO sowie deren erweiterter Begünstigtenkreis und derer verlängerter Bezugsdauer waren während der Krise gerechtfertigt, weil der Bundesrat durch die angeordneten Betriebsschliessungen vielen Unternehmen die Geschäftsgrundlage entzogen hatte. Nachdem die Wirtschaft wieder hochgefahren wird, entfällt diese Begründung. Es braucht einen Regimewechsel, der zurück zu den bisherigen Instrumenten führt, mit denen die Konjunkturzyklen gemildert werden.

Es ist die Pflicht der Politik, die Sondermassnahmen schrittweise aufzuheben. Nicht nur muss dies mit den Schritten zurück in die Normalität der Wirtschaft abgestimmt werden, es muss auch zügig erfolgen. Je länger die Sondermassnahmen der ALV und der EO gelten, desto schwieriger wird es politisch sein, auf das süsse Gift der staatlichen Unterstützung zu verzichten. Doch die zeitnahe Rückabwicklung der Sondermassnahmen ist zwingend, weil die Finanzierung der per Notrecht eingeführten Leistungen langfristig nicht gesichert ist.

Die Aufhebung der Sonderbestimmungen in der ALV und EO soll zeitlich und inhaltlich gestaffelt sein.

Einerseits muss die Ausweitung der Begünstigtenkreise in der KAE und in der EO, die mit der staatlich verordneten Betriebsschliessungen zusammenhängen, unmittelbar aufgehoben werden – zum Beispiel spätestens drei Monate nach den Wiedereröffnungen. Dabei stehen nicht die einzelnen Begünstigten im Vordergrund (z.B. Personen mit befristeten Verträgen, Angestellte in arbeitgeberähnlicher Stellung), sondern die betroffenen Branchen bzw. Sektoren. Die Aufhebung der Sondermassnahmen erfolgt zum Beispiel für die Tourismusbranche (Seilbahnen) später als für Baumärkte, die seit April 2020 wieder öffnen dürften.

Andererseits müssen die vereinfachten Zugangsbedingungen (Aufhebung der Karenzfrist, Aufhebung der Pflicht, zuerst Überstunden abzubauen) auch für Sektoren, die nicht unmittelbar von den staatlich verordneten Schliessungen betroffen waren, wieder auf die Regelungen vor der Krise zurückgeführt werden. Dies gilt auch für die verlängerte Bezugsdauer in der ALV (120 zusätzliche Tage, keine Nachweispflicht der Stellensuchenden). Nach dem vollständigen Hochfahren der Wirtschaft ist zwar davon auszugehen, dass die Nachfrage noch zögerlich zunimmt. Doch das Angebotsverbot, wie es aufgrund der Massnahmen zum Schutz der Gesundheit verhängt wurde, fällt aus. Sonderregelungen für den Zugang zur ALV und EO sowie für die Bezugsdauer der ALV sind nicht mehr gerechtfertigt und müssen ab dem 15. September 2020 aufgehoben werden. Härtefall-Regelungen für Sektoren, die langfristig weiterhin eingeschränkt bleiben (z.B. Grossanlässe mit mehr als 1000 Personen) sind separat zu regeln.

Keine Konsumschulden für die nächsten Generationen

Die Einnahmen der AHV, IV, der EO und teilweise der beruflichen Vorsorge werden 2020 vor allem dank Leistungen der ALV weniger stark als die gesamte Lohnsumme in der Schweiz zurückfallen. Diese künstliche Beatmung der wichtigsten Sozialwerke hat jedoch einen hohen Preis. Die per Notrecht eingeführten Zusatzleistungen der ALV und der EO waren nur dank der Bildung von Bundesschulden in Milliardenhöhe möglich: Für die ALV wurden bereits Kredite für 6 Mrd. Fr. und für die EO für 5,3 Mrd. Fr. zugesprochen. Der Schutz mancher Sozialversicherungen geht also einher mit Zusatzschulden bei anderen Sozial-

werken. Zu diesen Schulden kommen weitere hinzu, zum Beispiel für die Bürgschaften der Eidgenossenschaft für Überbrückungskredite oder für die Finanzierung des Fehlbetrags, das sich per Ende Jahr für die Bundesrechnung abzeichnet (Schäfer und Vonplon 2020). Diese Schulden werden von den kommenden Generationen via erhöhte Steuern und Leistungsverzicht abzubauen sein.

Eine Beteiligung der nächsten Generation an der Rückzahlung von Schulden ist per se nicht falsch, wenn die Schulden Investitionen in Schulen, Strassen oder sonstige Infrastrukturen finanzieren, die von kommenden Generationen ebenfalls genutzt werden.

Die Schulden für die Ausweitung der ALV und der EO während der Covid-19-Krise dienen jedoch keinen Investitionen, sondern dem Konsum der heute aktiven Generation. Aufgrund der Generationengerechtigkeit ist es eine Sache der Fairness, diese Schulden, wovon die jetzige Generation stark profitiert, auch innerhalb dieser Generation – sprich innert 15 Jahren – wieder abzubauen. Dies gilt umso mehr, als die jungen Generationen bei den anstehenden Reformen der ersten und zweiten Säule der Altersvorsorge die Sanierungslast bereits überproportional tragen werden – auch ohne Corona-Effekte. Der Abbau dieser Schulden ist im Rahmen der allgemeinen Budget- und Finanzplanung des Bundes aufzunehmen. Tiefe Schulden bilden die beste Vorbereitung, um den Staat genügend Handlungsspielraum bei künftigen Pandemien oder anderen Jahrhundertereignissen zu gewähren.

Was ist zu tun – was zu unterlassen?

Bereich	
Altersvorsorge	<ul style="list-style-type: none"> – AHV 21-Reform Graduelle Anpassung der MWSt, keine Erhöhung auf Vorrat Anpassung des Frauenrentenalters an dasjenige der Männer in Monatsschritten – BVG-Reform Umfang und Dauer der Übergangsregelungen überprüfen Senkung des Koordinationsabzugs über mehrere Jahre verteilen – Kein Leistungsausbau der Altersvorsorge Keine 13. AHV-Rente Keine Überbrückungsrente
Krankenversicherung	<ul style="list-style-type: none"> – Keine Übernahme der Kostenanteile der Krankenkassen durch den Bund – Keine politischen Eingriffe im Prämienfestlegungsprozess (kein Einfrieren, keine Plafonierung) – Definition und Übernahme der Spitalkosten für angeordnete Vorhalteleistungen durch den Staat
Invalidenversicherung und Sozialhilfe	<ul style="list-style-type: none"> – Kantonale Initiativen für interinstitutionelle Zusammenarbeit (IIZ) fördern – Zusammenspiel mit privaten Akteuren (KTG, Pensionskassen) stärken
Arbeitslosenversicherung und Erwerbsersatzordnung	<ul style="list-style-type: none"> – Vom Sonderregime während den staatlich verordneten Betriebsschliessungen zum «normalen» Regime während konjunkturellen Schwächen wechseln (stufenweise Aufhebung der Sondermassnahmen der ALV und der EO). – Sonderregelungen der Kurzarbeitsentschädigungen (KAE) in Abstimmung mit dem Wiedereröffnungskalender (z.B. drei Monate nach Wiedereröffnung der jeweiligen Branchen/Sektoren) aufheben Karenzfrist (zurück auf 3 Tage), Pflicht zum Abbau der Überstunden vor Bezug von KAE und zeitliche Begrenzung der KAE wieder einführen – KAE für Angestellte mit arbeitgeberähnlichen Stellungen sowie Härtefallregelungen für Selbständigerwerbende ab 15. September 2020 aufheben
Staatlicher Haushalt	<ul style="list-style-type: none"> – Schulden der ALV und EO innert 15 Jahren abbauen – Keine Aufweichung der Schuldenbremse

Literatur

- Alig, Jasmine (2020): Krankenkassen in Zeiten von Covid-19: Reserven für den Krisenfall. In: Handelszeitung Insurance. 27.04.2020. <https://www.handelszeitung.ch/insurance/krankenkassen-zeiten-von-covid-19-reserven-fur-den-krisenfall>. Zugriff: 07.05.2020.
- AWA, Amt für Wirtschaft und Arbeit (2020): Selbständig werden, Selbständigkeit und Arbeitslosenversicherung. https://awa.zh.ch/internet/volkswirtschaftsdirektion/awa/de/arbeitsmarkt/beratung_im_rav/selbstaendigkeit/selbstaendigkeitundarbeitslosenversicherung.html#arten-von-selbst-ndigkeit-in-der-av. Zugriff: 07.05.2020.
- Babs, Bundesamt für Bevölkerungsschutz (2015): Katastrophen und Notlagen Schweiz – Technischer Risikobericht 2015. www.news.admin.ch/news/message/attachments/40201.pdf. Zugriff: 22.04.2020.
- BAG, Bundesamt für Gesundheit (2019): KVG-Solvenztest 2019. https://www.bag.admin.ch/dam/bag/de/dokumente/kuv-aufsicht/pus/solvenztest/kvg-solvenztest-2020/ergebnissolvenztest2019.pdf.download.pdf/d_Solvenztest_2019_d_def.pdf. Zugriff: 07.05.2020.
- BAG, Bundesamt für Gesundheit (2020a): COVID-19 in der Schweiz. <https://covid-19-schweiz.bagapps.ch/de-1.html>. Zugriff: 07.05.2020.
- BAG, Bundesamt für Gesundheit (2020b): Neues Coronavirus: Situation Schweiz. <https://www.bag.admin.ch/bag/de/home/krankheiten/ausbrueche-epidemien-pandemien/aktuelle-ausbrueche-epidemien/novel-cov/situation-schweiz-und-international.html>. Zugriff: 07.05.2020.
- BAG, Bundesamt für Gesundheit (2020c): Bundesrat lockert schrittweise Massnahmen zum Schutz vor dem neuen Coronavirus. <https://www.bag.admin.ch/bag/de/home/das-bag/aktuell/medienmitteilungen.msg-id-78818.html>. Zugriff: 07.05.2020.
- BAG, Bundesamt für Gesundheit (2020d): T 5.01 Aufsichtsdaten OKP CH. https://www.bag.admin.ch/dam/bag/de/dokumente/kuv-aufsicht/stat/donnees-de-surveillance/dsurv18pdf.pdf.download.pdf/dsurv18_KV501-02d_190917_V1D.pdf. Zugriff: 07.05.2020.
- BAK (2020): Aktuelle Prognosen. BAK Prognosen – Mai 2020. <https://www.bak-economics.com/publikationen/aktuelle-prognosen>. Zugriff: 22.04.2020.
- BFS, Bundesamt für Statistik (2019a): Bruttoinlandprodukt, lange Serie. <https://www.bfs.admin.ch/bfs/fr/home/statistiques/economie-nationale/comptes-nationaux/produit-interieur-brut.assetdetail.9546399.html>. Zugriff: 07.05.2020.
- BFS, Bundesamt für Statistik (2019b): Kontensequenz der Gesamtwirtschaft und der institutionellen Sektoren. Zu laufenden Preisen. <https://www.bfs.admin.ch/bfs/fr/home/statistiques/catalogues-banques-donnees/graphiques.assetdetail.9546429.html>. Zugriff: 07.05.2020.
- BFS, Bundesamt für Statistik (2019c): Bilanz der ständigen Wohnbevölkerung, 1861–2018. <https://www.bfs.admin.ch/bfs/fr/home/statistiques/catalogues-banques-donnees.assetdetail.9486047.html>. Zugriff: 07.05.2020.
- BFS, Bundesamt für Statistik (2020a): Ausgaben nach Funktionen, Bund, FS-Modell. <https://www.bfs.admin.ch/bfs/fr/home/statistiques/administration-finances-publiques/depenses-dettes.assetdetail.12207990.html>. Zugriff: 07.05.2020.
- BFS, Bundesamt für Statistik (2020b): Gesundheitskosten nach Alter und Geschlecht (Schätzung). <https://www.bfs.admin.ch/bfs/en/home/statistics/catalogues-databases.assetdetail.je-f-14.05.01.04.html>. Zugriff: 07.05.2020.
- BFS, Bundesamt für Statistik (2020c): Ständige und nichtständige Wohnbevölkerung nach Kanton, Geschlecht, Zivilstand und Alter. https://www.pxweb.bfs.admin.ch/pxweb/fr/px-x-0102010000_102/-/px-x-0102010000_102.px/?rxid=27ea5455-a84c-4c4d-9efb-a5be9c73a315. Zugriff: 07.05.2020.
- BFS, Bundesamt für Statistik (2020d): Fiskaleinnahmen: Steuern und Sozialabgaben in der Schweiz, GFS-Modell. <https://www.bfs.admin.ch/bfs/fr/home/statistiques/administration-finances-publiques/fiscalite-recettes.assetdetail.12207939.html>. Zugriff: 07.05.2020.
- BFS, Bundesamt für Statistik (2020e): Sterblichkeit, Todesursachen. <https://www.bfs.admin.ch/bfs/de/home/statistiken/gesundheit/gesundheitszustand/sterblichkeit-todesursachen.html>. Zugriff: 07.05.2020.
- BFS, Bundesamt für Statistik (2020f): Wöchentliche Todesfälle, 2020. <https://www.bfs.admin.ch/bfs/de/home/statistiken/gesundheit/gesundheitszustand/sterblichkeit-todesursachen.assetdetail.12727508.html>. Zugriff: 07.05.2020.
- BSV, Bundesamt für Sozialversicherungen (2019a): Schweizerische Sozialversicherungsstatistik (SVS). <https://www.bsv.admin.ch/bsv/fr/home/assurances-sociales/ueberblick/grsv/statistik.html>. Zugriff: 07.05.2020.
- BSV, Bundesamt für Sozialversicherungen (2019b): AHV-Finanzhaushalte ohne Reform, gemäss der STAF1 und mit der AHV 21. https://www.bsv.admin.ch/dam/bsv/de/dokumente/abh/finanzperspektiven/Finanzperspektiven_AH-V_2015-2035_d.pdf.download.pdf/Finanzperspektiven%20der%20AHV%20bis%202045.pdf. Zugriff: 07.05.2020.

- BSV, Bundesamt für Sozialversicherungen (2019c): Reform der beruflichen Vorsorge (BVG-Reform). Erläuternder Bericht zur Eröffnung des Vernehmlassungsverfahrens. <https://www.news.admin.ch/news/message/attachments/59553.pdf>. Zugriff: 07.05.2020.
- BSV, Bundesamt für Sozialversicherungen (2019d): Invalide Neurentner/innen in der Schweiz im Dezember nach Geschlecht, Altersklasse und Invaliditätsursache. <https://www.bfs.admin.ch/bfs/de/home/statistiken/soziale-sicherheit/sozialversicherungen/iv.assetdetail.8508550.html>. Zugriff: 07.05.2020.
- BSV, Bundesamt für Sozialversicherungen (2020a): Finanzielle Lage und Perspektiven der IV. <https://www.bsv.admin.ch/bsv/fr/home/assurances-sociales/iv/finanzen-iv.html>. Zugriff: 07.05.2020.
- BSV, Bundesamt für Sozialversicherungen (2020b): Reform der beruflichen Vorsorge. <https://www.bsv.admin.ch/bsv/de/home/sozialversicherungen/bv/reformen-und-revisionen.html>. Zugriff: 07.05.2020.
- BSV, Bundesamt für Sozialversicherungen (2020c): Allocation pour perte de gain en cas de mesures destinées à lutter contre le coronavirus. <https://www.bsv.admin.ch/bsv/fr/home/assurances-sociales/eo-msv/grundlagen-und-gesetze/eo-corona.html>. Zugriff: 07.05.2020.
- Bundesrat (2010): Bundesrat erhöht den Beitragssatz für die Erwerbersatzordnung. <https://www.admin.ch/gov/de/start/dokumentation/medienmitteilungen.msg-id-33770.html>. Zugriff: 07.05.2020.
- Bundesrat (2019a): Überbrückungsleistungen für ältere Arbeitslose: Botschaft verabschiedet. <https://www.admin.ch/gov/de/start/dokumentation/medienmitteilungen.msg-id-76856.html>. Zugriff: 07.05.2020.
- Bundesrat (2019b): Botschaft zur Vereinfachung und Optimierung der Haushaltssteuerung (Änderung des Finanzhaushaltsgesetzes). <https://www.news.admin.ch/news/message/attachments/59314.pdf>. Zugriff: 11.04.2020.
- Bundesrat (2020a): Nachmeldung zum Nachtrag 1/2020: Nachtragskredite zur Abfederung der Auswirkungen auf Wirtschaft und Gesellschaft. <https://www.parlament.ch/centers/documents/fr/br-bundesrat-2020-03-20-f.pdf>. Zugriff: 07.05.2020.
- Bundesrat (2020b): SR 818.101.24 Verordnung 2 über Massnahmen zur Bekämpfung des Coronavirus (COVID-19). www.admin.ch/opc/de/classified-compilation/20200744/index.html. Zugriff: 26.04.2020.
- Bundesrat (2020c): Coronavirus: Überführung der Notverordnungen des Bundesrates in ein dringliches Bundesgesetz. <https://www.admin.ch/gov/de/start/dokumentation/medienmitteilungen.msg-id-78929.html>. Zugriff: 07.05.2020.
- Bundesversammlung (2020): 20.007. Budget 2020. Supplément I. <https://www.parlament.ch/fr/ratsbetrieb/suche-curia-vista/geschaeft?AffairId=20200007#/AffairSummary>. Zugriff: 07.05.2020.
- Compenswiss (2020): Kontrastreiche Umlageergebnisse von AHV, IV und EO – Positive Anlageergebnisse. http://www.compenswiss.ch/portrait/de/doc.cfm?grp_name=avsLibFileListing&doc_name=Medienmitteilung%20compenswiss%2007.04.2019%20-%20Betriebsergebnisse%202019.pdf. Zugriff: 07.05.2020.
- Cosandey, Jérôme (2019a): Nächstenliebe beginnt sehr nah. Avenir Suisse Blog, 6. September. <https://www.avenir-suisse.ch/naechstenliebe-beginnt-sehr-nab/>. Zugriff: 07.05.2020.
- Cosandey, Jérôme (2019b): Die «Altersguillotine 65» verschrotten. Avenir Suisse Blog, 3. November. <https://www.avenir-suisse.ch/fr/sortir-du-discours-sur-lage-guillotine-de-65-ans/>. Zugriff: 07.05.2020.
- Cosandey, Jérôme (2019c): Eine Brücke in den Abgrund. Avenir Suisse Blog, 15. Juli. <https://www.avenir-suisse.ch/fr/une-rente-pont-vers-labime/>. Zugriff: 07.05.2020.
- Credit Suisse (2020): La mondialisation met l'industrie suisse sous pression. <https://www.credit-suisse.com/ch/fr/unternehmen/unternehmen-unternehmer/aktuell/globalisierung-setzt-schweizer-industrie-unter-druck.html>. Zugriff: 07.05.2020.
- De Carli, Luca (2020): Jetzt drohen auch noch höhere Lohnabzüge. In: Tages-Anzeiger. 24.04.2020. <https://www.tagesanzeiger.ch/es-drohen-boehere-lohnabzuege-219430570582>. Zugriff: 07.05.2020.
- EFK, Eidgenössische Finanzkontrolle (2016): Freizügigkeitseinrichtungen in der beruflichen Vorsorge – Evaluation der Vorteile und Risiken für die Versicherten und den Bund. [https://www.efk.admin.ch/images/stories/efk_dokumente/publikationen/evaluationen/Evaluationen%20\(49\)/14471BE.pdf](https://www.efk.admin.ch/images/stories/efk_dokumente/publikationen/evaluationen/Evaluationen%20(49)/14471BE.pdf). Zugriff: 07.05.2020.
- EFV, Eidgenössische Finanzverwaltung (2016): Langfristperspektiven der öffentlichen Finanzen der Schweiz. <https://www.efv.admin.ch/efd/fr/home/themen/finanzpolitik/perspectives-a-long-terme-des-finances-publiques-en-suisse.html>. Zugriff: 07.05.2020.
- Enz, Werner (2020): Psychischer Stress wegen Corona führt zu mehr Invaliditätsfällen. In: Neue Zürcher Zeitung. 12.04.2020. <https://www.nzz.ch/wirtschaft/coronavirus-psychischer-stress-fuehrt-zu-mehr-invaliditaetsfaellen-ld.1551403>. Zugriff: 29.04.2020.
- Felder, Stefan; Meyer, Stefan und Gmünder, Marcus. (2019): Tarif- und Finanzierungsunterschiede im akutstationären Bereich zwischen öffentlichen Spitälern und Privatkliniken 2013-2017. Gutachten im Auftrag der Privatkliniken Schweiz (PKS). Universität Basel/IWSB.

- Feusi, Dominik. (2020): Mehr als 20'000 Ärzte und Pflegende haben Kurzarbeit. In: Tages-Anzeiger. 02.04.2020. www.tagesanzeiger.ch/mehr-als-20000-aerzte-und-pflegende-haben-kurzarbeit-315903655121. Zugriff: 21.04.2020.
- Gafafer, Tobias (2020): Die Corona-Krise führt erst verzögert zu mehr Sozialhilfefällen – doch schon bald droht ein doppeltes Problem. In: Neue Zürcher Zeitung. 01.05.2020. <https://www.nzz.ch/schweiz/die-corona-krise-fuehrt-erst-verzoegert-zu-mehr-sozialhilfefaellen-doch-schon-bald-droht-ein-doppeltes-problem-ld.1554040>. Zugriff: 07.05.2020.
- Grünenfelder, Peter; Cosandey, Jérôme; Dümmler, Patrick; Müller, Jürg; Rutz, Samuel; Salvi, Marco und Schnell, Fabian (2020): Wirtschaftspolitische Antworten auf die Corona-Krise. <https://www.avenir-suisse.ch/publication/wirtschaftspolitische-antworten-auf-corona-krise/>. Zugriff: 07.05.2020.
- Jacquemart, Charlotte (2019): Solidaritätsprozent läuft aus – «ALV ist per Ende Jahr voraussichtlich schuldenfrei». In: Schweizer Radio Fernsehen (SRF). 09.04.2019. <https://www.srf.ch/news/wirtschaft/solidaritaetsprozent-laeuft-aus-av-ist-per-ende-jahr-voraussichtlich-schuldenfrei>. Zugriff: 07.05.2020.
- Kanton Bern (2020): Vortrag – Verordnung über Massnahmen zur Bewältigung der Coronavirus-Krise im Gesundheitswesen (CKGV). <https://www.rr.be.ch/etc/designs/gr/media.cdwsbinary.RRDOKUMENTE.acq/a50a8d0222de470697bf36bbba9d4a4-332/22/PDF/2020.GSI.618-Vortrag-D-204012.pdf>. Zugriff: 07.05.2020.
- Kanton Graubünden (2020): Verordnung zur Auszahlung von gemeinwirtschaftlichen Leistungen an öffentliche Spitäler und zur Übernahme von Einnahmeausfällen bei Spitalern als Massnahme zur Bewältigung der COVID-19-Pandemie. https://www.gr.ch/DE/Medien/Mitteilungen/MMStaka/2020/DokumenteMedien/Not-VO%20Leistungen%20an%20Spit%C3%A4ler_de.pdf. Zugriff: 07.05.2020.
- KOF (2020): Konjunkturszenarien, Frühjahr 2020. Im Bann des Coronavirus – Rezession in Europa und der Schweiz wahrscheinlich. https://ethz.ch/content/dam/ethz/special-interest/dual/kof-dam/documents/Medienmitteilungen/Prognosen/2020/Konjunkturszenarien_Fruerhjahr_2020_lang.pdf. Zugriff: 07.05.2020.
- Landolt, Noemi Lea (2020): «Schaden muss aufgeteilt werden»: Aargauer Spitäler wollen Geld für Corona-Ausfälle. In: Aargauer Zeitung. 19.04.2020. <https://www.aargauerzeitung.ch/aargau/kanton-aargau/schaden-muss-aufgeteilt-werden-aargauer-spitaeler-wollen-geld-fuer-corona-ausfaelle-13768418>. Zugriff: 07.05.2020.
- Lätsch, David; Eberitzsch, Stefan und Brink, Ida Ofelia (2020): Steigende Fallzahlen in der Sozialhilfe und Einschränkungen im Kinderschutz. Wie Sozialdienste in der Deutschschweiz von der Corona-Krise betroffen sind. Zürich: Zürcher Hochschule für Angewandte Wissenschaften (ZHAW).
- Libera (2020): COVID-19: Auswirkungen der Übersterblichkeit auf die Pensionskassen. https://scnem.com/goto.php?l=oxg83p.ic6nk5,u=d2a54a534f857a69ba6e6acdd769a74d,n=eeu4d.3a0ghb,art_id=eeu4e.27mj3bf. Zugriff: 07.05.2020.
- Müller, Jürg und Schnell, Fabian (2020): Absage an Bailouts. <https://www.avenir-suisse.ch/publication/absage-an-bailouts/>. Zugriff: 07.05.2020.
- OAK BV, OBERAUFSICHTSKOMMISSION BERUFLICHE VORSORGE (2019): Jahresmedienkonferenz. Bern, 14. Mai 2019. Mediendokumentation. https://www.oak-bv.admin.ch/inhalte/Startseite/Medienmitteilungen/2019/Mediendokumentation_14052019_Deutsch.pdf. Zugriff: 07.05.2020.
- Parlament (2020): 20.305. Für gerechte und angemessene Reserven. <https://www.parlament.ch/fr/ratsbetrieb/suche-curia-vista/geschaefft?AffairId=20200305>. Zugriff: 07.05.2020.
- Raiffeisen (2020): Stillstand hinterlässt tiefe Spuren. <https://www.raiffeisen.ch/content/dam/www/rch/pdf/publikationen/konjunkturcheck/de/2020/konjunkturcheck-04-2020.pdf>. Zugriff: 07.05.2020.
- RTS, Radio Télévision Suisse (2020a): Comment la grippe espagnole a pu faire jusqu'à 100 millions de morts. 28.04.2020. <https://www.rts.ch/info/monde/11270912-comment-la-grippe-espagnole-a-pu-faire-jusqu-a-100-millions-de-morts.html>. Zugriff: 07.05.2020.
- RTS, Radio Télévision Suisse (2020b): Le Parlement toujours plus proche d'un accord sur les crédits urgents. 05.05.2020. <https://www.rts.ch/info/11299273-le-parlement-toujours-plus-proche-d-un-accord-sur-les-credits-urgents.html>. Zugriff: 07.05.2020.
- Rühli, Lukas (2020): Gestern, heute, morgen. Avenir Suisse Blog, 9. März. <https://www.avenir-suisse.ch/fr/hier-aujourd-hui-demain/>. Zugriff: 07.05.2020.
- Rütti, Nicole (2020): 1000 Personen verlieren derzeit in der Schweiz pro Tag ihren Job. In: Neue Zürcher Zeitung. 07.05.2020. <https://www.nzz.ch/wirtschaft/die-corona-krise-trifft-den-arbeitsmarkt-mit-voller-wucht-ld.1555025>. Zugriff: 07.05.2020.
- Salvi, Marco (2019): Ein Schritt in Richtung Rentenalter 58. Avenir Suisse Blog, 17. Mai. <https://www.avenir-suisse.ch/ein-schritt-in-richtung-rentenalter-58/>. Zugriff: 07.05.2020.
- Schäfer, Fabian und Vonplon, David (2020): Finanzminister Maurer zur Corona-Krise: «Mir ist es nicht mehr wohl in meiner Haut». In: Neue Zürcher Zeitung. 29.04.2020. <https://www.nzz.ch/schweiz/finanzminister-maurer-im-interview-zur-corona-krise-ld.1553979>. Zugriff: 07.05.2020.

- Seco, Staatssekretariat für Wirtschaft (2019a): Konjunkturtendenzen Winter 2019/2020. https://www.seco.admin.ch/seco/fr/home/Publikationen_Dienstleistungen/Publikationen_und_Formulare/konjunkturtendenz/Winter_2019-2020.html. Zugriff: 07.05.2020.
- Seco, Staatssekretariat für Wirtschaft (2019b): Ein Leitfaden für Versicherte. Arbeitslosigkeit. https://www.arbeit.swiss/dam/seco-ald/fr/dokumente/publikationen/broschueren/stellensuchende/SECO_716%20200_f_2019_web.pdf.download.pdf/SECO_716%20200_f_2019_web.pdf. Zugriff: 07.05.2020.
- Seco, Staatssekretariat für Wirtschaft (2020a): Stärkster Rückgang des BIP seit Jahrzehnten erwartet. <https://www.admin.ch/gov/fr/accueil/documentation/communiques.msg-id-78887.html>. Zugriff: 07.05.2020.
- Seco, Staatssekretariat für Wirtschaft (2020b): Arbeitslosenzahlen. <https://www.seco.admin.ch/seco/fr/home/Arbeit/Arbeitslosenversicherung/arbeitslosenzahlen.html>. Zugriff: 07.05.2020.
- Seco, Staatssekretariat für Wirtschaft (2020c): persönliche Kommunikation. 05.05.2020.
- Seco, Staatssekretariat für Wirtschaft (2020d): Kurzarbeitsentschädigung (KAE). <https://www.arbeit.swiss/secoald/fr/home/menue/unternehmen/versicherungsleistungen/kurzarbeit.html>. Zugriff: 07.05.2020.
- Seco, Staatssekretariat für Wirtschaft (2020e): Ausweitung und Vereinfachung Kurzarbeit. https://www.seco.admin.ch/seco/de/home/Arbeit/neues_coronavirus/kurzarbeit.html. Zugriff: 07.05.2020.
- Seco, Staatssekretariat für Wirtschaft (2020f): FAQ Kurzarbeitsentschädigung / COVID-19. <https://www.arbeit.swiss/secoald/fr/home/menue/unternehmen/versicherungsleistungen/kurzarbeit/faq-kae.html>. Zugriff: 07.05.2020.
- Seiler, Roman (2020): Trotz Corona-Krise: Einige Krankenkassen könnten Prämien sogar senken. In: Handelszeitung. 13.04.2020. <https://www.handelszeitung.ch/unternehmen/trotz-corona-krise-einige-krankenkassen-konnten-pramien-sogar-senken>. Zugriff: 07.05.2020.
- SP, Sozialdemokratische Partei der Schweiz (2020): Corona-Krise: SP fordert dringende gesundheitspolitische Massnahmen. <https://www.sp-ps.ch/de/publikationen/medienmitteilungen/corona-krise-sp-fordert-dringende-gesundheitspolitische-massnahmen>. Zugriff: 07.05.2020.
- Swisscanto (2020): Pensionskassen-Monitor. <https://www.swisscanto.com/ch/de/is/vorsorgen/pensionskassenmonitor.html>. Zugriff: 07.05.2020.
- UBS (2020a): UBS Outlook Switzerland January 2020. <https://www.ubs.com/global/en/wealth-management/chief-investment-office/market-insights/regional-outlook/2020/ubs-outlook-switzerland-january20-fr.html>. Zugriff: 07.05.2020.
- UBS (2020b): Was bedeutet die Covid-19-Krise für meine Vorsorge? <https://www.vorsorgeforum.ch/wp-content/uploads/2020/04/ubs-crona-20-04-d.pdf>. Zugriff: 07.05.2020.
- WBF, Eidgenössisches Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung (2015): «Es geht darum, die Gefahr eines Missbrauchs der Arbeitslosenversicherung zu verhindern». <http://www.kmu.admin.ch/kmu/de/home/aktuell/interviews/2015/hans-peter-egger.html>. Zugriff: 07.05.2020.
- ZKB, Zürcher Kantonalbank (2020): News & Research. <https://www.zkb.ch/de/un/fk/anlagen-boerse/news-research>. Zugriff: 07.05.2020.